

Stenographisches Protokoll.

86. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 7. Juli 1948

Inhalt.

1. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfrage 232/J (S. 2446).

2. Rechnungshof.

Bericht des Rechnungshofausschusses über 606 d. B.: Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1947 (666 d. B.).

Berichterstatter: Aigner (S. 2470);
Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes (S. 2470).

3. Verhandlungen.

a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (560 d. B.), betreffend das Vermögenszuwachsabgabegesetz und das Vermögensabgabegesetz (670 d. B.).

Berichterstatter: Müllner (S. 2446);
Redner: Honner (S. 2448), Ing. Waldbrunner (S. 2452), Dr. Margaretha (S. 2456), Ferdinanda Flossmann (S. 2460) und Rupp (S. 2462);
Annahme der Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung (S. 2464).

b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (664 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über dem Beitritt Österreichs zu den Abkommen von Bretton Woods (667 d. B.).
Berichterstatter: Mayrhofer (S. 2464);
Genehmigung (S. 2465).

c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (645 d. B.), betreffend das 3. Schatzscheinggesetz 1948 (668 d. B.).
Berichterstatter: Brunner (S. 2465);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2465).

d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (646 d. B.): Bundesgesetz über die Zündmittelsteuer (669 d. B.).
Berichterstatter: Rupp (S. 2465);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2466).

e) Bericht und Antrag des Ausschusses für Unterricht über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Verleihung des akademischen Grades „Doktor der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) an Technischen Hochschulen (671 d. B.).
Berichterstatter: Müllner (S. 2466);
Redner: Dr. Häuslmayer (S. 2467);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2468).

f) Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ (672 d. B.).

Berichterstatter: Müllner (S. 2468);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2470).

g) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (639 d. B.): Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber und für Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg (673 d. B.).

Berichterstatterin: Krones (S. 2470);
Annahme der beiden vom Ausschuß beantragten Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung (S. 2472).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

Uhlir, Wilhelmine Moik, Jiricek, Kysela, Proksch, Krisch, Leopold Wolf, Schneeberger und Genossen auf Verwendung eines Teiles des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Arbeiter für die Invalidenversicherung (157/A);

Aichhorn und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Ermöglichung des erleichterten Bezuges von Lebensmitteln (158/A).

Anfragen der Abgeordneten

Hinterndorfer, Dengler, Cerny, Hans, Rupp, Gindler und Genossen an den Bundesminister für Volksernährung, betreffend die Verbesserung der Qualität des Brotes und aller für den menschlichen Genuß bestimmten Mehlsorten durch Herabsetzung des Ausmahlungsprozentsatzes (243/J);

Frisch, Müllner, Prinke, Hinterndorfer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Änderung der 6. Gerichtsentlastungsnovelle vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 222 (244/J);

Mark, Dr. Zechner, Richard Wolf und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Dotationen an den Hochschulen (245/J);

Appel, Winterer, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Verhinderung der Tätigkeit eines Arbeiterturnvereines durch die Leitung der Volksschule in Paudorf (246/J);

Kysela, Mark, Weikhart, Probst, Wilhelmine Moik, Uhlir, Reismann, Krisch und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Erstattung von Regiebeiträgen für die Pa-Ko-Aktion 1947 (247/J);

Wimberger, Hinterleithner, Voithofer, Astl, Gschweidl, Schneeberger und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Schädigung der österreichischen Fischwässer durch Angehörige der Besatzungsmächte (248/J);

Richard Wolf, Seitz, Lagger, Hinterleithner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Ausschreibung der Vertragslehrstellen für das Schuljahr 1948/49 in der „Wiener Zeitung“, Nr. 150/1948 (249/J).

Eingelangt ist die Antwort des

Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage
• der Abg. Dr. Tschadek und Genossen
(184/A. B. zu 232/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 232/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

I. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (560 d. B.): I. Bundesgesetz über eine einmalige Abgabe vom Vermögenszuwachs (**Vermögenszuwachsabgabegesetz**); II. Bundesgesetz über eine einmalige Abgabe vom Vermögen (**Vermögensabgabegesetz**) (670 d. B.).

Berichterstatte**r Müller**: Hohes Haus! Mit den Gesetzesvorlagen, betreffend die Vermögenszuwachsabgabe und die Vermögensabgabe, sind dem Finanz- und Budgetausschuß außerordentlich schwierige Probleme vorgelegen; hieß es doch, den Schlußpunkt zum Währungsschutzgesetz zu setzen.

Am 31. März 1948 hat der Finanz- und Budgetausschuß die Regierungsvorlage einer ersten Behandlung unterzogen und einen zehngliedrigen Unterausschuß bestellt. Dieser Unterausschuß hat die Vorlage in 14 Sitzungen einer eingehenden Beratung unterzogen. Dazu war eine Sitzungsdauer von zirka 40 Stunden erforderlich. Zu dieser Arbeit kamen noch Fraktionsbesprechungen und Beratungen mit den Experten. Ausgedehnte Geschäftssitzungen im Finanzministerium waren zur Formulierung der einzelnen Paragraphen erforderlich. Das Vermögenszuwachsabgabegesetz ist daher in seiner jetzigen Form gegenüber der ersten Regierungsvorlage genauer formuliert und den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

Was ist Vermögenszuwachs? Das Gesetz sagt dies ganz genau: Er ist der Unterschied der Vermögenssummen zwischen dem Anfangstichtag und dem Endstichtag. Anfangstichtag ist der 1. Jänner 1940, Endstichtag der 1. Jänner 1948. Es wurden auch genaue Bestimmungen über die Befreiungen eingebaut; sie wurden gegenüber der Regierungsvorlage klarer gefaßt und durch einen neuen Absatz noch die Versorgungsbetriebe einbezogen. Für den Vermögenszuwachs in den Jahren 1946 und 1947, soweit er auf legale Weise entstanden ist, das heißt, soweit er einkommensteuer-

pflichtig veranlagt wurde, sind Erleichterungen vorgesehen. Solche Vermögen aber, die nicht veranlagt wurden, über deren Bestand man also nichts erfahren hat, die wir als Kriegs- oder Schleichhandelsgewinn bezeichnen können, sollen zur Gänze weggesteuert werden.

Die Abgabenskala wurde im wesentlichen beibehalten, auch das Höchstausmaß von 50 Prozent. Es wurden nur mehrere Stufen eingebaut, so daß die endgültige Abgabenskala vorsieht:

Eine Abgabe von 5 Prozent für die ersten 2000 S, für die nächsten 5000 S 10 Prozent, für die nächsten 10.000 S 15 Prozent, für die nächsten 50.000 S 20 Prozent, für die nächsten 100.000 S 25 Prozent, für die nächsten 500.000 S 30 Prozent und für die nächsten 1.000.000 S 40 Prozent, für Mehrbeträge über 1.667.000 S 50 Prozent.

Nach der Regierungsvorlage waren Freibeträge in der Höhe von 5000 S, beziehungsweise 2000 S vorgesehen. In der endgültigen Fassung sind Freibeträge für den Familienerhalter oder Haushaltungsvorstand von 10.000 S, für seine Ehefrau von 10.000 S und für jedes weitere Haushaltsmitglied von 5000 S bis zu einer Höchstsumme von 30.000 S vorgesehen.

Vor allem anderen müssen wir bei dieser Vermögenszuwachsabgabe eines vermeiden, nämlich die Konstruktion und Besteuerung eines Scheinzuwachses, der sich durch die Änderung der Kaufkraft unseres Geldes ergeben würde. Es ist daher bei der Vermögenszuwachsabgabe vorgesehen, daß für Realbesitz in Gewerbe und Landwirtschaft und beim städtischen Hausbesitz die Einheitswerte gelten, die am Anfangstichtag und Endstichtag gleich sind. Für Betriebsvermögen wurde vorgesehen, daß für bewegliche Wirtschaftsgüter die Werte des Anfangstichtags angesetzt werden, während für Vorräte, die sich im Laufe der Jahre verändert haben, am Endstichtag ein Drittel ihres Bilanzwertes eingesetzt werden soll.

Die Vermögenszuwachsabgabe ist in sechs Halbjahresraten zu entrichten. Dabei ist es dem Finanzminister gestattet, mit Zustimmung des Hauptausschusses Erleichterungen oder Stundungen zu gewähren. Das wird insbesondere jene volkswirtschaftlich besonders

wichtigen oder erfolversprechenden Unternehmungen betreffen, die für die österreichische Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Die grundsätzlichen Gedanken der Vermögenszuwachsabgabe sind auch in die Vermögensabgabe eingebaut. Die Freibeträge sind für die Vermögensabgabe ähnlich jenen der Vermögensteuer 10.000 S pro Haushaltsmitglied. Für alte und gebrechliche Personen können unter bestimmten Voraussetzungen weitere 10.000 S als Freibetrag gewährt werden.

Bei der Vermögensabgabe haben wir insbesondere zwei große Schwierigkeiten zu überwinden. Auf Grund des Währungsschutzgesetzes müssen Bundesschuldverschreibungen ausgegeben werden. Diese Bundesschuldverschreibungen stellen eine fixe Größe dar. Die ursprüngliche Regierungsvorlage hat diesen Bedarf nicht gedeckt. Andererseits können wir der Wirtschaft in dem kurzen Zeitraum, den die ursprüngliche Regierungsvorlage vorgesehen hat, kaum eine erhöhte Belastung auferlegen. Die mathematische Formel wäre sehr einfach: Ertrag der Vermögenszuwachsabgabe plus Ertrag der Vermögensabgabe ist gleich dem Erfordernis für die Bundesschuldverschreibungen. Nach der ursprünglichen Vorlage war vorgesehen, die erste Seite dieser Gleichung in drei Jahren zu erfüllen; auf der zweiten Seite hingegen sollten die Bundesschuldverschreibungen eine 40jährige Laufzeit erhalten. Wir haben uns bemüht, diese einfache Formel in die Tat umzusetzen. Nach langwierigen Verhandlungen haben wir Ertrag und Erfordernis in Zusammenhang gebracht, wohl aber mit der Einschränkung, daß wir diese Formel nur in einem längeren Zeitraum erfüllen können.

So sind wir also zu dem Ergebnis gekommen, daß wir den Zeitraum von drei Jahren auf der einen Seite und den Zeitraum von 40 Jahren auf der anderen Seite ungefähr in der Mitte halbiert und hier eben das arithmetische Mittel gezogen haben, wodurch wir für die Vermögensabgabe in ihren höchsten Stufen auf eine Laufzeit von 22 Jahren gekommen sind.

Grundsätzlich soll also jeder Vermögensbesitzer jährlich 1,5 Prozent seines Vermögens als Vermögensabgabe bezahlen. Wir kommen dann durch die Staffelung der Laufzeit der Vermögensabgabe zu folgender Skala: Für die ersten 50.000 S hat die Leistung dieser Vermögensabgabe durch 8 Jahre, für die nächsten 50.000 S durch 12 Jahre, für die nächsten 500.000 S durch 17 Jahre und für Mehrbeträge über 600.000 S durch 22 Jahre zu erfolgen. Juristische Personen, die sowohl als juristische Personen als auch als Eigentum einer physischen Person eine Doppelleistung erbringen müssen, sollen durch 12 Jahre

1 Prozent erbringen. Um die Bundesschuldverschreibungen in ihrem Wert zu heben, werden sie zum Schillingnennbetrag bei der Abstattung dieser Vermögenszuwachsabgabe und Vermögensabgabe an Zahlungs Statt angenommen.

Das Finanzministerium kann mit Zustimmung des Hauptausschusses dann Erleichterungen gewähren, wenn diese Abgabe innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erbracht wird. Das wird insbesondere notwendig sein, wenn es gilt, den Kurs der Bundesobligationen zu stützen.

Ich habe am Schlusse meines Berichtes noch besonders zu erwähnen, daß bezüglich der Vermögenszuwachsabgabe im § 6, Abs. (2), folgende Interpretation in das stenographische Protokoll aufgenommen wird (*liest*): „Gemäß Abs. (2) soll der Vermögenszuwachs, der beim Erblasser (Geschenkgeber) zwischen dem Anfangstichtag und dem Todestag entstanden ist, beim Erben (Geschenknehmer) erfaßt werden. Es ist also nicht auszuschneiden der Teil des Erbes, der auf einen Vermögenszuwachs beim Erblasser (Geschenkgeber) zurückzuführen ist. In der Regel wird der 1. Jänner 1940 der Anfangstichtag sein, bei späterem Ableben, oder wenn der Erblasser später nach Österreich eingewandert ist, allenfalls ein späterer Tag.“

Zu § 15, Abs. (3), letzter Satz, habe ich folgende Erklärung abzugeben (*liest*): „Es handelt sich hier nicht bloß — wie aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angenommen werden könnte — um die Einkommensteuer, sondern um alle veranlagten Steuern, wie Gewerbesteuer etc.“

Zu § 16, Abs. (2), wäre folgendes hinzuzufügen (*liest*): „Bei den Beratungen des Ausschusses hat der Herr Finanzminister eine Erklärung folgenden Inhalts abgegeben: ‚Die Bestimmungen des § 33 a der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz sind im Zusammenhange mit § 3 a auszulegen. Maßgebend sind die Wertverhältnisse 1940 und nicht die späteren hohen Baukosten.‘ Auf Grund dieser Erklärung ist ein im Ausschusse gestellter Antrag fallengelassen worden, der dahin abgezielt hat, daß in jenen Fällen, wo im Bau befindliche Gebäude und Gebäudeteile infolge eingetretener Kriegs- oder Nachkriegsereignisse zwischen 1. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1945 errichtet worden sind, diese zum Einheitswert zu bewerten und die Baukosten nicht anzusetzen sind. Durch die ausdrückliche Feststellung des Herrn Finanzministers ist dieser Zusatz überflüssig geworden.“

Zum Vermögensabgabegesetz erlaube ich mir noch zu bemerken:

Was zu § 15, Abs. (3), Vermögenszuwachsabgabegesetz, gesagt wurde, gilt auch für § 11, Abs. (3), Vermögensabgabegesetz. Was zu § 16, Abs. (2), Vermögenszuwachsabgabegesetz, gesagt wurde, gilt auch für § 12, Abs. (2), Vermögensabgabegesetz.

Es obliegt mir noch zum Schluß, den Mitgliedern des Unterausschusses und den Experten, die allen Sitzungen beigewohnt haben, den besten Dank auszusprechen. Ich möchte diesen Bericht nicht schließen, ohne die große Arbeit der zuständigen Beamten des Finanzministeriums, an ihrer Spitze Sektionschef Dr. Stangelberger, die Ministerialräte Dr. Pucharski und Dr. Latzka sowie Sektionsrat Dr. Penz besonders hervorzuheben. Durch ihre Vorarbeit und Mitarbeit war es möglich, die Tätigkeit des Unterausschusses fruchtbringend zu gestalten.

Der Finanzausschuß und sein Unterausschuß legen nun mit ruhigem Gewissen und großer Genugtuung dieses entscheidende Gesetzeswerk dem Hohen Hause vor. Es ist ein Zeichen größten Verantwortungsgefühles gegenüber allen Bevölkerungskreisen. Möge sich dieses Gesetz zum Wohle unseres Landes und seiner schwer um ihre Existenz ringenden Wirtschaft auswirken.

In diesem Sinne stellt der Finanz- und Budgetausschuß auf Grund seiner Vorberatungen den Antrag, der Nationalrat wolle den vorliegenden Entwürfen I. eines Bundesgesetzes über eine einmalige Abgabe vom Vermögenszuwachs (Vermögenszuwachsabgabegesetz) und II. eines Bundesgesetzes über eine einmalige Abgabe vom Vermögen (Vermögensabgabegesetz) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! In der Sitzung des Nationalrates vom 19. November vorigen Jahres hat der Herr Bundesminister für Finanzen anlässlich der Vorlage des Währungsschutzgesetzes namens der Regierung unter anderem folgendes erklärt (*liest*): „Zum Stichtage des Inkrafttretens des Währungsschutzgesetzes wird die Einhebung einer einmaligen Abgabe vom Vermögen und vom Vermögenszuwachs festgelegt, der während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges sowie weiterhin bis zum Tag des Wirksamkeitsbeginnes des Währungsschutzgesetzes entstanden ist. Die Eingänge aus der einmaligen Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe sind in erster Linie zur Einlösung der für die Alt- und Konversionskonten zu begebenden Bundesschuldverschreibungen und entstandenen Bundesschuldbuchforderungen, die Resteingänge für Währungszwecke bestimmt. Die näheren Bestimmungen wird ein Sondergesetz

treffen, das so zeitgerecht vorgelegt werden soll, daß es im Laufe des Monats Jänner dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt.“

Wenige Tage später hat der Herr Bundeskanzler bei der Tagung des oberösterreichischen Landesparteitages der ÖVP laut „Wiener Tageszeitung“ vom 30. November 1947 die Notwendigkeit der Vermögensabgabe und ihrer raschen Durchführung unterstrichen, wobei er zu dieser Frage ausführte (*liest*): „Jeder muß für den Augenblick Opfer bringen, niemand bleibt davon verschont, und die Großgewinner werden durch die Abschöpfung und die anschließende Vermögensabgabe unachtsichtlich getroffen werden.“

Diese Erklärungen des Herrn Finanzministers und des Herrn Bundeskanzlers erhielten ein bindendes Versprechen, und dieses war an einen bestimmten Termin gebunden. Es hat aber nahezu ein halbes Jahr gedauert, bis man an seine Einlösung geschritten ist. Über die Art, wie diese Versprechen nunmehr eingelöst werden, und über den Charakter der sogenannten Vermögensabgabe, die dieses uns nunmehr vorliegende Gesetz darstellen soll, werde ich noch sprechen.

Zunächst möchte ich unserer Meinung Ausdruck geben, daß das Versprechen einer Vermögensabgabe von den Koalitionsparteien, ihren Sprechern in diesem Hause und ihrer Presse offenbar deshalb gegeben wurde, um den Unwillen der Sparer Massen zu bändigen, die durch die Abwertung ihrer Spargelder eine unvergleichlich härtere Vermögensabgabe geleistet haben als die, die heute von den Besitzenden verlangt wird. Das Ergebnis der Geldabschöpfung Ende des vorigen Jahres waren 5 Milliarden Schilling von den Sparern und weitere 2 Milliarden Schilling von den Geldbesitzern. Die Resultate der statistischen Erhebungen zeigen, daß auch von den Geldabschöpfungen hauptsächlich die kleinen Leute getroffen wurden. Die 7 Milliarden Opferschillinge, die durch die Abwertung hereingebracht wurden, stammen zum allergrößten Teil von den kleinen Sparern und den Besitzern kleiner Geldbeträge. Jedermann, auch wenn er so gut wie gar nichts hatte, mußte sein Scherflein dem Währungsschutzgesetz zum Opfer bringen. Niemand hat ihn gefragt, ob er schon Kohle für den Winter hat oder ob nicht andere dringliche Ausgaben es ihm unmöglich machen, auf seine Ersparnisse zu verzichten. Für den kleinen Mann gab es damals keinerlei Rücksichtnahme, keine Ausnahmestimmungen. Das Recht der vollkommen mittellosen Alten und Invaliden, 2500 oder 3500 S freizubekommen, wurde nur den allerwenigsten zugestanden, wie die Ziffern über die tatsächlichen Auszahlungen dieser

Freibeträge eindeutig beweisen. Die für diesen Zweck vorgesehene Summe ist bei weitem nicht verausgabt worden.

Heute wird die zweite Etappe des Währungsschutzgesetzes, die Vermögensabgabe, beraten, ein halbes Jahr nach dem ursprünglich festgesetzten Termin. Wie vorsichtig, wie rücksichtsvoll ist man in diesen Monaten geworden, wie vorsichtig, damit ja keinem weh getan wird, der jetzt von seinem Vermögen eine Abgabe entrichten soll! Wer noch im letzten Moment sein Geld in Automobilen angelegt hat, braucht für diese Summe keine Vermögensabgabe zu leisten, offenbar weil Automobile wichtiger sind als ein paar Kilogramm Kohle für einen Arbeiterhaushalt. Und wie bei vielen Gesetzen, so ist auch bei diesem Gesetz ein breites Hintertürl für alle jene offen gelassen, die sich um die Vermögensabgabe selbst in der Art, wie sie dieses Gesetz vorsieht, drücken wollen. Sie brauchen nur eine entsprechende ministerielle Bescheinigung, um eine Stundung ihrer Abgabe zu erreichen. Mit einem Wort, bei diesem Gesetz, wo es um die Vermögenden geht, wird weitestgehend Rücksicht genommen, während das Gesetz über die Vermögensabgabe der Kleinen, das Währungsschutzgesetz, rücksichtslos war.

Von den beiden zur Debatte stehenden Gesetzen werde ich mich vor allem eingehend mit dem Gesetz über die Vermögensabgabe, über die sogenannte einmalige Vermögensabgabe, beschäftigen. Meine Partei lehnt diesen Gesetzesentwurf, diese Karikatur einer Vermögensabgabe, entschieden ab.

Hingegen werden wir dem Gesetz über die Vermögenszuwachsabgabe unsere Zustimmung geben, weil es, wenn auch nicht voll befriedigend, so doch einigermaßen den Anforderungen entspricht. Es ist zum mindesten ein Versuch, den Steuerbehörden ein Mittel zur Erfassung der Kriegs- und Nachkriegsgewinne in die Hand zu geben. Inwieweit es wirklich seinen Zweck erfüllen wird, das wird die Praxis erweisen.

Das Gesetz über die Vermögensabgabe führt den Namen: Gesetz über eine einmalige Abgabe vom Vermögen. Ich muß sagen, dieses Gesetz ist wirklich einmalig. Was ist das für eine einmalige Vermögensabgabe, die in 22 Jahren, beziehungsweise in 44 Halbjahresraten abzustatten ist? An Stelle der einmaligen Vermögensabgabe in 4 Halbjahresraten, wie es der ursprüngliche Referentenentwurf des Finanzministeriums vorgesehen hatte, und der 6 Halbjahresraten der Regierungsvorlage sind jetzt als Ergebnis der Unterausschußberatungen, von denen man die Kommunisten ferngehalten hat, 16 bis 44 Halbjahresraten getreten. Aus der einmaligen Vermögens-

abgabe ist eine Vermögensabgabe auf Abstottern geworden.

Der Zweck der Vermögensabgabe sollte sein, die Mittel für die Einlösung der Bundesschuldverschreibungen aufzubringen, für die Einlösung der Schuldscheine, die die Besitzer von Alt- und Konversionskonten für 40 Prozent ihrer ursprünglichen Einlagen erhalten. Außerdem sollte ein Teil der durch diese beiden Gesetze eingehenden Mittel für die Sicherung unserer Währung Verwendung finden. Von der Sicherung unserer Währung aber ist gar keine Rede mehr. Wie die Dinge jetzt liegen, soll der Erlös der Vermögensabgabe ausschließlich zur Deckung der Bundesschuldverschreibungen dienen. Er wird auch dazu nicht ausreichen.

Im Ausschußbericht, der diesen beiden Gesetzen beigefügt ist, ist zu lesen, daß es Zweck dieses Gesetzes sei, den inneren Wert der auf Grund des Währungsschutzgesetzes auszugebenden Schuldscheine zu heben. Ursprünglich versprach man den kleinen Sparern die volle Einlösung der Schuldscheine des Bundes, die sie für den 40prozentigen Rest ihrer Ersparnisse erhalten. Nun aber wird der Wert dieser Schuldscheine ausschließlich vom freien Spiel des Marktes abhängen. Da die kleinen Leute, die solche Schuldscheine haben, nicht 22 Jahre auf ihre Einlösung warten können, werden sie genötigt sein, ihre Bundesschuldverschreibungen an Interessenten zu verkaufen. Die Besitzer der Schuldscheine, deren wertmäßiger Umfang ungefähr 2 Milliarden Schilling beträgt, werden Käufer für ihre Scheine suchen, deren Bedarf aber nur etwa ein Zehntel dessen ist, was davon angeboten werden kann. Die zur Vermögensabgabe Verpflichteten werden daher solche Schuldscheinobligationen um einen Pappenstiel erwerben; sie werden damit nicht nur ihre Abgabe an den Staat billig leisten, sondern auch die kleinen Sparere noch zusätzlich schädigen.

In den letzten Tagen wird sehr viel davon gesprochen und geschrieben, daß das vorliegende Gesetz dem Staat größere Beträge einbringen wird, als die Regierungsvorlage in Aussicht genommen hatte. Es wird mit hohen Ziffern jongliert, um so der enttäuschten Bevölkerung vorzuspiegeln, daß die großen Vermögen wirklich scharf angefaßt werden. Die Unrichtigkeit der Behauptung über eine vorgenommene Erhöhung durch das vorliegende Gesetz werde ich an einem Beispiel beweisen:

Nehmen wir einen Steuerzahler, der von einer Million Schilling Vermögensabgabe entrichten soll. Zunächst stellt diese Million Schilling tatsächlich einen bedeutend höheren

Wert dar, als der Betrag selbst besagt. Es ist doch so, daß wohl niemand ein derart hohes Vermögen in barem Geld allein besitzt, sondern er hat es auch in Sachwerten, Häusern, Grundstücken, Maschinen usw. angelegt. Diese repräsentieren einen Wert, der ein Mehrfaches des sogenannten Einheitswertes vom Jahre 1940 darstellt. Eine Million Schilling versteuerbares Vermögen hat in Wirklichkeit unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Wert- und Preisverhältnisse mindestens den dreifachen Wert, also einen Wert von mindestens drei Millionen Schilling. Davon kann der zur Vermögensabgabe Verpflichtete 30.000 S als Freibetrag für sich und seine Familie absetzen, er versteuert also nur 970.000 S. Er zahlt nach dem vorliegenden Gesetz durch acht Jahre $1\frac{1}{2}$ Prozent von 970.000 S, das sind 14.550 S pro Jahr oder 116.400 S für acht Jahre; vom neunten bis zum zwölften Jahr zahlt er $1\frac{1}{2}$ Prozent nur mehr von 920.000 S, das sind pro Jahr 13.800 S oder 55.200 S für vier Jahre. Vom 13. bis zum 17. Jahr versteuert er nur mehr 870.000 S zu $1\frac{1}{2}$ Prozent, das sind 13.050 S pro Jahr oder 65.250 S für fünf Jahre. Vom 18. bis zum 22. Jahr versteuert er nur mehr 370.000 S, das sind 5550 S pro Jahr oder 27.750 S für die restlichen fünf Jahre. Insgesamt beträgt also die Vermögensabgabe dieses Millionärs in 22 Jahresraten 264.600 S. Das bedeutet, daß er nicht, wie in der Koalitionspresse wiederholt behauptet wurde, 33 Prozent seines Vermögens als Abgabe abführen soll, sondern nur 26 Prozent. Nimmt man aber den tatsächlichen Wert des Vermögens, nämlich das Dreifache, so bilden diese 264.600 S Abgabe nicht 26 Prozent, sondern nicht einmal 9 Prozent des tatsächlichen Vermögens.

Die Vertreter der Wirtschaftskreise der ÖVP im Parlament, besonders die Herren Abg. Ing. Raab, Dr. Margaretha und Ing. Schumy, haben bei den verschiedenen Beratungen in den parlamentarischen Ausschüssen immer den Standpunkt vertreten, daß die Einheitswerte von 1940 mit drei zu multiplizieren seien. Sie verlangten dies insbesondere im Zusammenhang mit Steuererleichterungen oder mit Forderungen auf Erhöhung der Steuerfreigrenzen. Jetzt aber, wo es um die Besteuerung des Besitzes, um die Festsetzung der Vermögensabgabe geht, finden sie sich gerne damit ab, daß die Einheitswerte von 1940 angewendet werden, die lange nicht mehr der Realität entsprechen. Wir sind sicher, daß dieselben Herren, wenn dieses Gesetz einmal unter Dach sein wird, sehr bald wieder mit ihrer Forderung nach Neufestsetzung der Einheitswerte herauskommen werden, um damit größere steuer- und abgabenfreie Beträge zu erreichen.

In der Öffentlichkeit wird, wie ich schon sagte, immer wieder behauptet, daß das vorliegende Gesetz die vermögenden Leute schärfer anpacke, als es die Regierungsvorlage vorsah. Wir bezweifeln sehr, daß die Vertreter der Wirtschaft innerhalb der ÖVP jemals einem solchen Verlangen nach einer größeren Belastung, als sie die Regierungsvorlage vorsah, zugestimmt hätten. Ihre Parole ist ja gerade umgekehrt. Wie verhält es sich denn in der Tat mit der gerühmten Verschärfung? Nach den Sätzen der Regierungsvorlage hätte, um beim Beispiel zu bleiben, der Besitzer von einer Million Vermögen im Laufe von drei Jahren — und nicht von 22 Jahren, wie es jetzt im Gesetz vorgesehen ist — rund 210.000 S zu bezahlen gehabt, während er jetzt in der gleichen Frist viel weniger zu leisten braucht. Da nun der Staat genötigt ist, für seine Obligationen 2 Prozent Zinsen zu zahlen, muß er nach der jetzigen Fassung des Gesetzes für die Zeit von 18 Jahren ungefähr 75.000 S Zinsen bezahlen. Da aber auch ein Privatunternehmer das Geld nicht brach liegen läßt, sondern es zu Geschäften verwendet, erhält er sicherlich für diesen Betrag nicht weniger als diese 2 Prozent Verzinsung. Der Staat erhält also, wenn man die Zinsen rechnet, nicht mehr, sondern weniger als nach der ursprünglichen Regierungsvorlage, und der Staat trägt übrigens auch das Risiko, daß in der langen Zeit von 22 Jahren Abgabepflichtige zahlungsunfähig werden oder sonstige Umstände eintreten, die eine weitere Vermögensabgabe überhaupt illusorisch machen.

Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage bestand die Möglichkeit, den kleinen Sparern in drei Jahren die in ihrem Besitz befindlichen Staatschuldscheine und damit wenigstens 40 Prozent ihres Geldes zurückzuerstatten, während sie jetzt 22 Jahre warten müssen, wenn sie nicht genötigt sind, schon früher ihre Schuldverschreibungen um einen Pappenstiel, wie ich schon sagte, abzustoßen.

Als Begründung dafür, daß diese wirklich „einmalige“ Vermögensabgabe erst in 22 Jahren, beziehungsweise in 44 Halbjahresraten geleistet werden soll, wird immer wieder angeführt, die Wirtschaft sei angeblich nicht imstande, die notwendigen Geldmittel zur Leistung der Vermögensabgabe in kürzerer Frist aufzubringen, und die Unternehmer seien genötigt, das hierfür erforderliche Geld aus ihrem Betriebskapital herauszuziehen, wodurch die gesamte Wirtschaft schwer geschädigt würde. Man wendet eben in Österreich sehr gerne zweierlei Maß an. Den kleinen Leuten hat man das Geld aus der Sparkasse genommen, aus der Tasche

gezogen, ohne sie lange zu fragen, ob sie und wie sie weiter existieren können. Bei ihnen standen die Staatsnotwendigkeiten über allem. Nun, da es um die Besitzenden geht, hat man sich in 14 Sitzungen des Unterausschusses und wahrscheinlich in ebensovielen internen Parteiberatungen der beiden Koalitionsparteien den Kopf darüber zerbrochen, wie man das Gesetz verwässern muß, damit den „armen Teufeln“ von Kapitalisten, Unternehmern und Großgrundbesitzern ja nicht weh getan wird. *(Abg. Frühwirth: Im Ausschuß haben Sie behauptet, daß das Gesetz über Nacht gemacht worden ist, und jetzt sagen Sie, in 14 Sitzungen!)*

Die Argumentation, daß die Wirtschaft kein Geld für die Vermögensabgabe habe, geht von einer bewußten Irreführung über Sinn und Zweck der Vermögensabgabe aus. Die Vermögensabgabe soll ja nicht dem Zweck dienen, der Staatskasse Geldmittel zuzuführen, sondern sie soll vielmehr dem Staat Werte einbringen, damit er auch seine Pflichten gegenüber den kleinen Sparern, die er so arg hergenommen hat, erfüllen kann. Es ist durchaus denkbar, daß ein Fabrikant oder ein Großgrundbesitzer, der ein Vermögen von einer Million und mehr hat, über wenig Bargeld verfügt. In einem solchen Fall wäre es ohne weiteres möglich, durch eine Hypothek auf seinen Besitz den Anspruch des Staates zu sichern. Es wäre ohne weiteres möglich, daß zum Beispiel eine Aktiengesellschaft ihre Vermögensabgabe mit einem Teil ihres Aktienbesitzes leistet, und es wäre dann nicht die Sache des einzelnen sondern des Staates, sich aus diesen Werten, sei es durch Verkauf oder durch Belehnung, die nötigen Geldmittel zu beschaffen.

Die Vermögensabgabe, die in 22 Jahren, beziehungsweise in 44 Halbjahresraten geleistet wird, ist allerdings alles andere als eine Abgabe vom Vermögen. Sie kann ohne große Schwierigkeiten durch Preisauflagen auf die Konsumenten abgewälzt werden, so daß sie ihren Zweck völlig verfehlt. Diese Vermögensabgabe auf Abstottern ist keine Vermögensabgabe. Dieses Gesetz ist so abgefaßt, daß es verhindert, daß die Familie Schoeller oder die der Rothschild, der Mautner-Markhof, der Esterházy, der Mayr-Melnhof und ihresgleichen etwas von ihrem Besitz abgeben müssen. Unter dem Vorwand, sie hätten nicht genügend Geld, schützt man ihren Besitz und schafft ihnen die Möglichkeit, die Kosten der sogenannten einmaligen Vermögensabgabe Jahr für Jahr auf die Erzeugnisse ihrer Betriebe und ihrer Güter, auf jeden Liter Bier, auf jedes Kilo Zucker, auf jeden Meter Stoff, also auf die breiten Verbrauchermassen abzuwälzen. Es fällt nicht

schwer, heute schon vorauszusagen, daß zahlreiche Vermögensabgabepflichtige von dieser Möglichkeit der Überwälzung auf die Verbraucher und Konsumenten ausgiebig Gebrauch machen werden.

Im Vermögensabgabegesetz ist auch für jene Abgabepflichtigen gesorgt, die nicht die Möglichkeit haben, die Quote ihrer Abgabe auf die Konsumenten abzuwälzen. Ich habe bei meinen vorherigen Ausführungen von dem sogenannten Hintertürl gesprochen, das auch dieses Gesetz, wie manches andere, offenhält. Der § 17, Abs. (2), des Gesetzes erlaubt allen Abgabepflichtigen, daß sie um Stundung ihrer Abgabe ansuchen können, wenn sie nachweisen, daß sie die Mittel zur Durchführung von Aufgaben benötigen, die lebenswichtig für die österreichische Volkswirtschaft und erfolgversprechend sind. Dazu bedarf es nur der Befürwortung und Bescheinigung irgendeines Ministeriums. Liegt diese Befürwortung vor, so kann das Finanzministerium — allerdings nur mit Zustimmung des Hauptausschusses — die Stundung bewilligen. Das ist das Hintertürl! Man kann schon heute voraussagen, daß die Abgabepflichtigen solche Stundungsansuchen, genügend bescheinigt, massenweise stellen werden und daß ihre Erledigung das Finanzministerium und den Hauptausschuß des Nationalrates sehr stark in Anspruch nehmen wird.

Wie konnte es kommen, daß sich das vorliegende Gesetz so grundlegend von jenem unterscheidet, wie es ursprünglich geplant war und wie es einmütige Willensäußerungen der organisierten Arbeiterschaft wiederholt gefordert haben? Wie konnte es kommen, daß sich die Vermögensabgabe unter den Händen des Zweiparteienausschusses in ein Gesetz zum Schutz des Privatkapitals in Österreich verwandelt hat? Die sozialistischen Abgeordneten und Parteiführer werden es nicht leicht haben, vor der Arbeiterschaft die Wandlung zu verteidigen, die dieser Gesetzentwurf erfahren hat. Sie sind hier, wie schon zu wiederholten Malen und bei verschiedenen anderen Anlässen, dem Diktat der Unternehmer und der Wirtschaftskreise der ÖVP gewichen. Dieses Gesetz stellt einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung der Position des Kapitalismus in Österreich dar. Erst vor kurzem hat die Öffentlichkeit erfahren, daß auf diesem Weg sogar eine der Schlüsselpositionen der verstaatlichten Wirtschaft, die Länderbank, zu einem Drittel dem Privatkapital zurückgegeben werden soll.

Die Vermögensabgabe ist und bleibt eine der zentralen Forderungen des arbeitenden Volkes unseres Landes. Wir Kommunisten stehen zu dieser berechtigten Forderung des

werktätigen Volkes. Dieses Gesetz ist aber wieder, wie sehr viele andere gesetzgeberische Maßnahmen, eine optische Maßnahme, darauf berechnet, das Volk zu täuschen. Daher lehnen wir Kommunisten das vorliegende Gesetz über eine Vermögensabgabe, das eine Augenauswischerei und eine Irreführung der arbeitenden Bevölkerung darstellt, ab, während wir für das Gesetz über die Vermögenszuwachsabgabe stimmen werden. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)*

Abg. Ing. Waldbrunner: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf geht auf die Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes zurück, das im November des Vorjahres beschlossen worden ist. Der § 14 dieses Gesetzes hat festgelegt, daß die bis dahin bedingt verfügbaren 40prozentigen Konten und Sparguthaben in Bundesschuldverschreibungen umgewandelt werden. Zur Deckung dieser Sparguthaben sollte die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe durchgeführt werden.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hatte anlässlich der Beratung des Währungsschutzgesetzes im Nationalrat versprochen, daß eine entsprechende Regierungsvorlage schon Anfang Jänner dieses Jahres dem Hohen Hause zugeleitet werden würde. Der Wille des Gesetzgebers, einen Teil dieser Sparguthaben dem Volke zu erhalten, war also im Gesetz ganz eindeutig festgelegt. Ebenso eindeutig war bestimmt, daß diese Maßnahme nicht durch die Belassung eines zu hohen Geldumlaufes sichergestellt werden sollte, weil das unserer Wirtschaft nicht zuträglich gewesen wäre.

In den letzten Monaten ging es nun darum, die richtige Form dafür zu finden, das Währungsschutzgesetz in einem ganz wesentlichen Teil durchzuführen, wesentlich sowohl hinsichtlich der finanzpolitischen Auswirkung als auch der gerechten Durchführung dieser für Österreich so wichtigen wirtschaftspolitischen Maßnahme. Die Bedeutung des Währungsschutzgesetzes für die wirtschaftliche Gesundung und für die politische Stabilität des Landes können wir heute, im Abstand eines halben Jahres, schon ermessen. Wir haben nicht nur schwerste Schäden unserer Wirtschaft vermieden, sondern wir haben damit auch die ärgsten Schädlinge unserer Wirtschaft vernichtend getroffen. *(Abg. Fischer: Die Sparer sind die größten Schädlinge?)* Die größten Einbußen hat der Schleichhandel erlitten. Ganz vernichtend getroffen hat es das einmalige Monopol des Schleichhandels in Österreich, die USIA! *(Starker Beifall bei den Sozialisten. — Zwischenrufe bei den Kommunisten. — Abg. Dr. Tschadek zu den*

Kommunisten: Verteidiger der USIA-Schieber!) Meine Herren von der Kommunistischen Partei! Bei dieser USIA suchen Sie die Autos, bei denen es Ihnen leid tut, daß sie ausgenommen sind! *(Wiederholte Zwischenrufe bei den Kommunisten. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Vielleicht haben gerade unsere Kommunisten deshalb eine solche Abneigung gegen das Währungsschutzgesetz gehabt. *(Heiterkeit.)* Sie wehren sich deshalb so gegen dieses Währungsschutzgesetz, ihr Haß dagegen kennt deshalb keine Grenzen, weil es um ihre Freunde bei der USIA geht! Sie haben ja, meine Herren von der KPÖ, deshalb sogar Ihren Beobachterposten in der Regierung aufgegeben. Aber es hat Ihnen alles Hetzen nichts genützt: das Volk hat sehr gut verstanden, daß es eine notwendige Reform zum richtigen Zeitpunkt gewesen ist. *(Widerspruch bei den Kommunisten.)*

Wenn wir heute zurückblicken, können wir nur sagen: es war für uns die höchste Zeit, es war wahrscheinlich der letzte günstige Augenblick für die Durchführung der Währungsreform. Andernfalls hätte uns die Inflation in ein nicht abzusehendes Chaos gestürzt, und wir wären schließlich unter viel schlechteren Bedingungen zu einer solchen Reform gezwungen worden. Wie so etwas aussehen kann, sehen wir heute an dem Beispiel in Deutschland. Daß dies unserer KPÖ vielleicht lieber gewesen wäre, wollen wir gerne glauben. Unser Volk kann aber froh sein, daß wir im Dezember 1947 den Mut und die Einmütigkeit gefunden haben, dieses Währungsschutzgesetz zu verabschieden. *(Starker Beifall bei den Parteigenossen.)* Heute wissen wir alle, daß wir damit nicht nur die Wirtschaft unseres Landes, sondern daß wir damit wahrscheinlich die Einheit und den Bestand Österreichs gerettet haben. *(Erneuter Beifall bei den Sozialisten.)*

Die Einlösung des Regierungsversprechens einer Vermögensabgabe und einer Vermögenszuwachsabgabe ist nach der Gesetzgebung des Währungsschutzgesetzes auf große Schwierigkeiten gestoßen. Die Opfer, die das Währungsschutzgesetz zweifellos für alle Schichten der Bevölkerung mit sich brachte, haben die besitzenden Schichten veranlaßt, sich gegen jede Abgabe zur Wehr zu setzen. Die Regierung, die einzelnen Fachministerien und die politischen Parteien wurden von ihnen auf das heftigste angegriffen und unter starken Druck gesetzt. Leider haben sie bei der ÖVP ein nur allzu williges Ohr gefunden. Diese Kreise scheinen eine Zeitlang geglaubt zu haben, daß die ärgste Gefahr für den Bestand des Landes bereits vorbei sei. Das scheint für sie das Signal dafür gewesen zu sein, daß man für einen sozial gerechten Ausgleich der Lasten

und für die soziale Ruhe keine Konzessionen mehr zu machen braucht.

Erst am 17. Jänner 1948 ist vom Herrn Bundesminister für Finanzen den politischen Parteien ein Referentenentwurf zugeleitet worden. Der Entwurf wurde von den Wirtschaftskammern ohne Diskussion abgelehnt. Auf Drängen der Sozialistischen Partei hat sich dann die Regierung im März entschlossen, eine Vorlage einzubringen, die schon in manchen Punkten den Ansprüchen der Wirtschaftskreise Rechnung getragen hat und auch den Beratungen des Finanzausschusses als Grundlage diente. Für die Beratung der Einzelheiten hat der Finanzausschuß dann einen Unterausschuß eingesetzt. Wie Sie schon hörten, hat er in 14 Sitzungen, die viele Stunden dauerten und zwischen denen lange Pausen für Parteienberatungen und Expertenbesprechungen lagen, eine neue Vorlage ausgearbeitet. Am 3. Juli konnte dann endlich der Finanzausschuß den vorliegenden Gesetzentwurf mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien beschließen.

Zu den Verhandlungen selber möchte ich für meine Partei etwas sagen: Wir Sozialisten haben uns nie verhehlt, daß eine eingehende sachliche Beratung solch eines Gesetzentwurfes notwendig sein würde. Wir hätten nur immer gewünscht, daß man damit eher begonnen und in rascherer Folge verhandelt hätte. Vor allem mußte bei den Beratungen auf die Möglichkeiten unserer Wirtschaft Rücksicht genommen werden, denn diese Abgabe wird ja zum überwiegenden Teil von jenem Vermögen genommen, das in unserer Wirtschaft tätig ist. Nach den Schäden des Krieges und den Verlusten nach Kriegsende ist unsere Wirtschaft in einem langsam fortschreitenden Gesundungsprozeß begriffen. Der Wiederaufbau, das Nachholen lange versäumter Anschaffungen, die Anpassung an eine weit vorangeeilte Weltwirtschaft, alles das zusammen liegt hart auf unseren Wirtschaftsunternehmungen. Viele von ihnen können nur schwer die notwendigen Mittel für den laufenden Betrieb aufbringen, ganz zu schweigen von wichtigen Investitionen in dieser Zeit. Dies wissen ja auch die Herren der KPÖ bestimmt.

Jedes stärkere Wegnehmen von der Substanz in kurzer Zeit muß die Gefahr unerwünschter Störungen und Betriebseinstellungen mit sich bringen. Die Durchführung der geplanten Abgaben in dieser Art würde aus verschiedenen Gründen zu einem sehr zweifelhaften Erfolg führen. Wir erreichen damit nicht den so notwendigen Wiederaufbau unserer Wirtschaft. Anstatt einer Verbesserung der technischen Ausrüstungen unserer Unter-

nehmungen, anstatt einer Vollbeschäftigung würden wir bei solch einer Art der Abgabe steigende Konkurrenzunfähigkeit und Arbeitslosigkeit riskieren. Ich möchte auch erwähnen, daß die größten und empfindlichsten Vermögensschaften gerade in jenen Betrieben sind, die durch die beiden letzten Verstaatlichungsgesetze in das Eigentum des Staates übergangen. Diese aber haben durch die Schäden des Krieges am meisten gelitten, sind heute sehr hilfsbedürftig und werden noch lange brauchen, bis sie wieder leistungsfähig sind.

In dieser Zeit würden also harte Eingriffe einen wirtschaftlichen Rückschritt bedeuten. Aber noch mehr! Der Ertrag einer solchen Abgabe kann in einer kurzen Zeit nur hereingebracht werden, wenn vom Vermögen abverkauft wird, da ja die zur Zahlung notwendigen flüssigen Geldmittel fehlen. Wenn auch der Herr Abg. Honner immer von Millionären redet, so ist es doch offenkundig, daß wir in Österreich kaum jemand finden, der genug Geld hätte, um diese Sachwerte aufzukaufen. (Abg. Honner: Herr Abg. Waldbrunner, Sie sollten Ihren Sitz um eine Bankreihe nach rechts verlegen!) Die Meinung, die Sie, Herr Abg. Honner, vertreten haben, der Staat sollte diese Vermögensschaften übernehmen oder kaufen, ist doch abwegig. Denn das würde ja bedeuten, daß der Staat, anstatt Geld zu bekommen, in diesem Falle Geld für diese Vermögen aufwenden müßte. Es bliebe also nur der Verkauf an das Ausland. Daß wir dies nicht wünschen und einen solchen Ausweg ablehnen, ist eindeutig. Auch die von Ihnen angeführten Unwahrheiten über die Länderbank können das nicht ändern.

Meine Herren von der Kommunistischen Partei! Wenn Sie in den letzten Tagen in Ihrer bewährten Art wieder zu lizitieren begonnen haben, so kennen wir das. Das ist nichts Neues; es ist ja Ihre übliche Art der Verantwortungslosigkeit. Sie lehnen doch alles ab, was Fortschritt ist, und Sie lehnen auch alles ab, was Aufbau bedeutet! (Abg. Honner: Die Preisgabe der Arbeiterinteressen nennen Sie Verantwortungsbewußtsein!) Sie wollen doch nur Zerstörung! Sie wollen, daß Sie dann als die Retter in der Not kommen, um uns den Rest zu geben! (Zustimmung bei den Sozialisten. — Abg. Koplénig: Wir haben ja den Waldbrunner als Retter!) Diese Politik kennen wir. Wir bemühen uns auch gar nicht, es Ihnen recht zu machen, Herr Abg. Honner. Wie könnte man es Ihnen denn auch recht machen, wenn es Ihnen nicht einmal der Tito recht gemacht hat! (Lebhafte Heiterkeit und starker Beifall. — Abg. Honner: Jetzt habt Ihr wieder etwas, was Euch ein bißchen das Leben verlängert!)

In diesen Verhandlungen ist es also darum gegangen; zwischen den Möglichkeiten der Wirtschaft und der Notwendigkeit einer angemessenen Entschädigung für Sparguthaben einen Ausgleich zu finden. Bei aller Berücksichtigung der Forderungen unserer Wirtschaft war für uns Sozialisten die Notwendigkeit maßgebend, den Sparern rasch und sicher zu helfen. Sie müssen jene 40 Prozent ihrer Guthaben, die ihnen auf Grund des Schillinggesetzes vom Dezember 1945 geblieben sind, behalten können. Nach den Angaben des Herrn Bundesministers für Finanzen macht dieser Teil der Alt- und Konversionskonten die respektable Summe von 1,8 Milliarden Schilling aus. Diesen Betrag aufzubringen, ist bestimmt nicht leicht, wenn man bedenkt, daß wir in Österreich derzeit nur etwa 10 Milliarden Schilling an Vermögen haben, das auf Grund des sehr umfassenden Vermögenssteuergesetzes abgabepflichtig ist.

Wir geben ohne weiters zu, daß die für die Steuerbemessung geltenden Einheitswerte heute zu niedrig sind und die Summe von 10 Milliarden Schilling dem tatsächlichen Wert des steuerpflichtigen Vermögens daher nicht mehr entspricht. Aber die übertriebenen Hoffnungen, die sich der Herr Abg. Honner von den vielfachen, von den drei-, vier- und fünffachen Einheitswerten macht, entsprechen ganz seiner Art, zu lizitieren. Es wundert uns nur, daß er nicht so wie beim Währungsschutzgesetz gleich das Zehnfache genommen hat, denn das wäre schon in einem Aufwaschen gegangen. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß der erforderliche Betrag einen sehr beträchtlichen Prozentsatz des vorhandenen Vermögens ausmacht.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in keinem Lande, das nach 1945 eine Vermögensabgabe durchgeführt hat, mehr als durchschnittlich 10 Prozent des Vermögens als Ertrag der Abgabe angenommen wurden. Das gilt sowohl für Dänemark wie auch für die Tschechoslowakei und Ungarn, wo ja Ihre Freunde die Herren sind. Wir waren daher gezwungen, für die Aufbringung des großen Betrages von 1,8 Milliarden Schilling eine Lösung zu finden, die alle diese Umstände berücksichtigt. So ist es zu den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen gekommen.

Für beide Gesetze gilt als Stichtag der 1. Jänner 1948. Damit wird verhindert, daß durch die lange Verhandlungsdauer eine Ertragsminderung der beiden Abgaben eintreten kann. Wenn der Herr Abg. Honner in der Diskussion meinte, daß man hier im Gegensatz zum Währungsschutzgesetz viel zu lange beraten hat, dann sei Ihnen gesagt — und Sie haben ja übrigens auch damals selbst gesagt,

daß dieses Währungsschutzgesetz sehr lange beraten und gründlich überlegt wurde, bis man sich zur Durchführung entschließen konnte —, es ist gut so, daß in unserem Lande solche Dinge gründlich überlegt werden.

Die Befreiungen von der Abgabepflicht sind im Vergleich zum geltenden Vermögenssteuergesetz bei beiden Gesetzen stark eingeschränkt worden, es sind also weitere Abgabepflichtige einbezogen worden. So sind zum Beispiel alle land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe der öffentlichen Hand steuerpflichtig, soweit sie nicht Versorgungsbetriebe für Gas, Elektrizität und Wasser oder Betriebe für den öffentlichen Verkehr sind.

Die Vermögenszuwachsabgabe soll vor allem den Vermögenszuwachs während des Krieges erfassen. Als Anfangsstichtag ist deswegen der 1. Jänner 1940 genommen, weil zu diesem Termin eine alles umfassende Vermögensveranlagung stattgefunden hat und man darauf zum Vergleich mit dem Vermögen am Stichtag 1. Jänner 1948 zurückgreifen kann. Bei einem Vermögenszuwachs, der in den Jahren 1946 und 1947 entstanden ist, treten nach diesem Gesetz Erleichterungen ein, aber nur soweit, als er aus einem ordnungsmäßig versteuerten Einkommen erwachsen ist. Läßt sich diese ordnungsmäßige Versteuerung nicht nachweisen, so wird dieser Zuwachs auf Grund dieses Gesetzes zur Gänze abgeschöpft. Die Fälle einer Besteuerung von Scheingewinnen, welche sich aus scheinbaren Wertsteigerungen durch die Hebung des Preisniveaus in den letzten Jahren ergeben haben, erfahren ebenfalls eine Begünstigung. Es wird durch sehr genaue Bestimmungen die Abschöpfung eines solchen Scheingewinnes verhindert. Entsprechende Freibeträge, die dem gegenwärtigen Preisniveau angepaßt sind, schließen die Besteuerung eines Vermögenszuwachses bis zu 10.000 S für jeden Haushaltsangehörigen, aber nicht mehr als 30.000 S für den Haushalt, aus. Das Ausmaß der Vermögenszuwachsabgabe der steuerpflichtigen Vermögen ist beträchtlich und bewegt sich zwischen 5 Prozent und 50 Prozent. Trotz dieser Prozentsätze wird aber die Vermögenszuwachsabgabe nach Schätzungen des Finanzministeriums keine übermäßigen Erträge liefern. Daher ist es durchaus billig, daß diese Vermögenszuwachsabgabe in drei Jahren, so wie es das Gesetz vorsieht, eingezahlt wird.

Umso größer muß der Betrag sein, der durch die Vermögensabgabe hereingebracht wird. Die Freibeträge sind dieselben wie bei der Vermögenssteuer, 10.000 S für jeden Haushaltsangehörigen. Das Ausmaß und der Zahlungstermin wird nach der Höhe des

abgabepflichtigen Vermögens gestaffelt. Als Jahreszahlungsrate ist einheitlich $1\frac{1}{2}$ Prozent des Vermögens festgelegt. Dadurch ergibt sich also je nach der Höhe des steuerpflichtigen Vermögens eine verschieden lange Dauer, innerhalb der die Abgabe gezahlt wird. Bei dem niedrigsten Satz, bei Vermögen bis zu 50.000 S, sind dies acht Jahre und bei Vermögen über 600.000 S 22 Jahre.

Von Vermögen juristischer Personen, das sind vor allem größere Industriegesellschaften, worunter auch die staatlichen Betriebe fallen, ist 1 Prozent im Jahr, und zwar 12 Jahre hindurch, zu zahlen. Dieser niedrigere Satz ist schon deswegen gerecht, weil bei den juristischen Personen fast durchwegs eine mehrfache Besteuerung eintritt, denn es zahlen neben dem Unternehmen auch die Aktionäre die Abgabe.

Die Beispiele, die der Herr Abg. Honner angeführt hat, die sich alle auf „Millionäre“ beziehen, sollen hier auch Erwähnung finden. Wo sind sie denn, diese vielen Millionäre? Wir haben uns vom Finanzministerium eine Aufstellung über die Vermögensaufgliederung geben lassen. Steuerpflichtige Vermögen im Ausmaß von 0 bis 100.000 S gibt es insgesamt 122.000, in der Gruppe 100.000 bis 500.000 S 13.000 und über 500.000 S nur 1.800. Ich habe schon gesagt, wie es mit diesen Vermögen wirklich liegt und wie wenig wir solche Abgabepflichtige haben, die heute überhaupt imstande sind, nennenswerte Beträge aufzubringen. *(Abg. Honner: Wozu überhaupt Vermögensabgabe, wenn es keine Vermögen gibt?)* Vermögensabgabe ist der Ausgleich der Lasten, der von denen genommen wird, die mehr haben als jene Sparer, die ihre Guthaben verloren haben! *(Zwischenrufe bei den Kommunisten. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Ungeachtet gewisser Erleichterungen, die im Gesetz vorgesehen sind, um ungebührliche Härten für die Wirtschaft zu vermeiden, wird allein die Vermögensabgabe in den vorgesehenen Zeiträumen etwa 1,8 Milliarden Schilling erbringen. Das ist wesentlich mehr, als die Regierungsvorlage bei niedrigeren Sätzen und kürzeren Zahlungsterminen vorgesehen hatte. Daß die Termine des jetzigen Entwurfes nicht unerträglich lang sind, wie dies der Herr Abg. Honner darzutun versucht, zeigt folgende Überlegung:

Bei einem steuerpflichtigen Vermögen von 10 Milliarden Schilling und einer jährlichen Abgaberate von $1\frac{1}{2}$ Prozent werden bereits nach 8 Jahren zwei Drittel des erforderlichen Betrages hereingebracht. Das kommt daher, daß nach den vorgesehenen Bestimmungen

die ersten acht Jahre hindurch alle Vermögen diese $1\frac{1}{2}$ Prozent zu zahlen haben. Nach acht Jahren verbleiben dann nur mehr die Vermögen über 50.000 S mit einer jährlichen Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Prozent, und dann wird die Staffelung dem Gesetz entsprechend fortgesetzt. Es wurde, also eine Lösung erreicht, die den abgabepflichtigen Vermögen erträgliche Jahresraten zubilligt. Unserer Überzeugung nach wird es bei einer sehr großen Zahl von Vermögen nicht möglich sein, diese Schuld aus den jährlichen Erträgen zu bezahlen, liegen doch auf all diesen Vermögen heute ganz beträchtliche Einkommen- und Besitzsteuern. Was aber bei dieser Lösung zur Bezahlung der Abgabe noch von der Vermögenssubstanz genommen werden muß, das ist unserer Überzeugung nach nicht so viel, daß man noch von einem schweren Schaden sprechen kann.

Die Kommunistische Partei behauptet immer, die ganze Vermögensabgabe sei doch nur eine Augenauswischerei und bringe also viel weniger als die ursprüngliche Vorlage. Ich habe Ihnen an den Tatsachen gezeigt, was sie bringt. Die Herren von der Kommunistischen Partei haben, wohl nicht heute, aber doch in ihrer Presse behauptet, daß die Ratenzahlungen ja doch mit einem entwerteten Schilling vorgenommen werden. Dazu möchte ich hier sagen, daß das Gegenteil der Fall ist. Je länger sich die Währungsreform auswirkt — und diese beiden Gesetze festigen unsere Währungsreform —, um so kaufkräftiger wird der Schilling im Land werden. Es ist diesmal wesentlich anders als nach dem Jahr 1918. Die Zahlung der Abgabe fällt nicht in die Inflation, die Zahlung der Abgabe fällt diesmal in die Zeit einer Gesundung unserer Währung. Je länger jemand an der Vermögensabgabe zahlen wird, um so teurer wird er sie bezahlen, weil die Verzinsung der Raten zum üblichen Zinssatz unserer Überzeugung nach diese Wertsteigerung gar nicht wettmachen kann.

Wer sich heute aber Spekulationen darüber hingibt, daß dieses Gesetz in einigen Jahren ja doch aufgehoben wird, der wird sich gründlich irren. Wir werden alle jene, die das Glück hatten, ihr Vermögen über die gefährlichen Jahre hinwegzureretten, dazu verhalten, daß sie in den kommenden Jahren ihren Verpflichtungen der Allgemeinheit gegenüber voll und ganz nachkommen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Wir wollen dem Herrn Abg. Honner zu seiner Behauptung nur sagen: Wir verlassen uns als Inkassanten dieser Abgaben lieber auf uns selber als auf den Herrn Abg. Honner und vertrauen dem Hauptausschuß schon ein bißchen mehr als der Kontrolle der Kommunistischen Partei. *(Heiterkeit und Zustimmung.)*

Wir Sozialisten wissen sehr gut, daß wir mit diesen beiden Gesetzen wieder einen entscheidenden Schritt weiter auf dem Weg des gerechten Ausgleichs der Lasten im ganzen Land getan haben, werden doch dadurch den Sparern in einem erträglichen Zeitraum und zu möglichst günstigen Bedingungen jene Bundesschuldverschreibungen eingelöst, die sie auf Grund des Währungsschutzgesetzes als Ersatz für einen Teil ihrer Sparguthaben bekommen haben.

In den nächsten Tagen wird durch den Hauptausschuß die Verordnung über die Altkonten und Konversionskonten zu beschließen sein. Wir werden dafür eintreten, daß die Laufzeit dieser Bundesschuld möglichst kurz ist. Das ist auch deshalb möglich, weil der überwiegende Teil der nötigen Mittel durch diese Abgabe praktisch in den ersten 10 Jahren bereits hereingebracht wird. Dadurch muß sich für diese Bundesschuldverschreibungen, die ja auch an Zahlungs Statt für die Vermögensabgabe und für die Vermögenszuwachsabgabe zum vollen Nennwert genommen werden, ein verhältnismäßig guter Kurs ergeben. So wird es also den Sparern möglich sein, auch dann, wenn sie auf die Einlösung ihrer Konten nicht warten können, zu einem günstigen Kurs, der nicht allzu tief unter dem Nennwert liegt, ihre Bundesschuldverschreibungen zu verkaufen. Diesem Zweck dient auch die Möglichkeit, daß für rasche Zahlung der Vermögensabgabe innerhalb der nächsten zwei Jahre eine namhafte Ermäßigung gewährt werden kann. Damit wird sich auch eine Verkürzung der Einlösungsfrist der Obligationen ergeben.

Sie sehen daraus, wie es mit der Demagogie des Herrn Kollegen Honner in dieser Frage steht, der diesen Maßnahmen jedes Recht und jede Wirksamkeit absprechen will. Ich möchte nur wissen, Herr Kollege Honner, warum Sie sich denn gerade hier so als der Sprecher der Massen und der Kleinen aufwerfen, denen man in der Volksvertretung das Gehör sichern muß? Warum reden Sie denn darüber nicht mit Ihren Parteifreunden in allen umliegenden Ländern, wo solche Sachen gemacht werden, ohne daß man sich um jemanden aus der Bevölkerung kümmert? (*Abg. Honner: Aber in einer anderen Form!*)

Wir Sozialisten betrachten darum die vorliegenden Gesetzentwürfe als ein durchaus geeignetes Mittel, jenes Versprechen einzulösen, das die Regierung anlässlich der Verabschiedung des Währungsschutzgesetzes gegeben hat. Damit sind diese Gesetze aber auch die sinngemäße und richtige Ergänzung des Währungsschutzgesetzes, werden doch durch sie die Schuldverschreibungen eingelöst, ohne daß eine Ausweitung des Geldumlaufes eintritt,

aber auch, meine Damen und Herren, ohne daß Massensteuern zur Einlösung dieser Verschreibungen notwendig sind.

In diesen Gesetzen ist nicht alles so geworden, wie wir es erwartet und gewünscht hatten, aber so geht es zugegebenermaßen nicht nur uns Sozialisten, so geht es auch anderen, vor allem auch — das möchte ich hier feststellen — der ÖVP, denn sie hat immer noch mehr Erleichterungen gewünscht, die aber nicht zustande gekommen sind. Man kann eben in der heutigen Situation des Landes drängende Probleme nur lösen, wenn von allen Seiten dazu beigetragen wird. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten und bei der ÖVP.*) Diese Gesetze sind ein Beispiel dafür. Sie mögen daher auch manche Enttäuschung bringen. Diese Gesetze sind aber auch ein Fortschritt auf dem Gebiete des sozialen Ausgleichs und ein Fortschritt auf dem Gebiete des Wiederaufbaues unseres Landes. Die beiden Gesetze gewährleisten die Fortführung dieses Aufbaues, sie gewährleisten die Aufrechterhaltung der sozialen Ruhe in diesem Land. Darum stimmen wir Sozialisten für sie. Wir stimmen damit unserer Überzeugung nach für die Demokratie und für die Freiheit unseres Landes. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Dr. Margaretha: Hohes Haus! Als wir im November des vergangenen Jahres das Währungsschutzgesetz beschlossen haben, geschah dies mit großem Bangen, ob diese zweite Maßnahme zur Sicherung unserer Währung — die erste war bekanntlich die Vereinbarung des Lohn- und Preisstops im Juli des vergangenen Jahres. — von Erfolg begleitet sein würde. Wir fragten uns, ob die große Zahl von Schwarzsehern nicht vielleicht doch recht behalten würde und alle Opfer, die wir beim Festhalten am Lohn- und Preisstop und bei der Durchführung des Währungsschutzgesetzes auf uns nahmen, vergeblich bleiben würden. Wir sind auch heute noch nicht über den Berg, immerhin aber können wir sagen: Wenn wir mit zusammengebissenen Zähnen, nicht links oder rechts schauend, unter Verzicht auf Parteiinteressen das Ziel weiter verfolgen, auf dem Weg der Erhaltung der Stabilität unserer Währung den Lebensstandard unserer Bevölkerung zu bessern, so haben wir Aussicht, das einmal Errungene zu bewahren und uns eine bessere Zukunft zu erkämpfen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Die Währungsschutzmaßnahmen im November 1947 mußten, wie dies bei solchen Maßnahmen schon einmal unvermeidbar ist, schlagartig erfolgen. Sie haben — das muß zugegeben werden — die Lasten ungleichmäßig verteilt und dadurch über manchen besonders harte Not gebracht und Erbitterung

über anderen gegenüber geschehene Benachteiligungen ausgelöst. Besonders hart getroffen wurden die Besitzer von Spareinlagen, weil ihnen oft die Ersparnisse jahrzehntelanger Arbeit entzogen wurden, oder von Einlagen, die nach dem Umsturz gemacht worden waren und die entgegen feierlichen Zusagen nun vom Staate in Anspruch genommen wurden. Damals ist nun — im § 14 des Währungsschutzgesetzes — zugesichert worden, daß die Alt- und Konversionskonten, soweit sie nicht Sperrguthaben sind, in Forderungen gegen den Bundesschatz umgewandelt würden, für die das Bundesministerium für Finanzen Bundesschuldverschreibungen mit 2prozentiger Verzinsung im Jahr herausgeben sollte. Zur Verzinsung und Amortisation dieser Bundesschuldverschreibungen sollten in erster Linie die Vermögenszuwachsabgabe und Vermögensabgabe herangezogen werden.

Hohes Haus! Wir waren uns damals über die Bedeutung dieses Versprechens gar nicht im klaren. Erst als die Entwürfe für eine Vermögenszuwachsabgabe und Vermögensabgabe zur Beratung gestellt wurden, haben wir die Tragweite dieses Versprechens so recht erkannt, und nun begann sich in weiten Kreisen der Bevölkerung der Widerstand gegen diese Vermögenszuwachsabgabe und Vermögensabgabe zu regen. Er wurde immer intensiver, je mehr es bekannt wurde, um welche Summen es sich handelt, die hier aufzubringen sind, und innerhalb welcher Zeit sie aufgebracht werden sollen. Man darf daher nicht von Sabotage reden, wenn die Vermögenszuwachsabgabe und die Vermögensabgabe so lange Zeit beraten werden mußten, wenn wir erst heute zur Beschlußfassung über die Gesetze kommen, die den Versuch machen, dieses Versprechen einzulösen. Heute wissen wir ziemlich genau, worum es sich handelt: fast 2 Milliarden Schilling sollen aufgebracht werden, um Verzinsung und Amortisation von Schuldverschreibungen in gleicher Höhe sicherzustellen. Primitiv ausgedrückt handelt es sich darum, daß aus Vermögen, die nach Schätzung des Finanzministeriums auf Grund der bisherigen Vermögenssteuerbekenntnisse insgesamt etwa 8 bis 10 Milliarden Schilling betragen dürften, 2 Milliarden von den bisherigen Eigentümern auf die Obligationenbesitzer übertragen werden.

Nun werden ja sicher von jenen Vermögenträgern, die nach den vorliegenden Gesetzen Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe zu entrichten haben, selbst viele solche Alt- und Konversionskonten haben, so daß sie ihre Vermögensabgabe ganz oder zum Teil mit ihren eigenen Obligationen werden bezahlen können. Wenn also ein Haus- oder Grundbesitzer Einlagen hat, die in Obligationen

umzuwandeln sind, beispielsweise 10.000 S, und seine Vermögensabgabe 10.000 S beträgt, so kommt es darauf hinaus, daß er seine Vermögensabgabe mit den 10.000 S Obligationen zahlen wird. Ich glaube aber nicht, daß die Fälle, wo die Umschichtung auf diese Weise erfolgt, allzu zahlreich sein werden. Das schwierige Problem liegt bei der überwiegenden Zahl der anderen Fälle. Es handelt sich also darum, daß etwa 1·5 bis 2 Milliarden Schilling aus Immobilienbesitz — Land- und Forstbesitz, Hausbesitz —, aus Kunstgegenständen, die derzeit keine oder ganz geringe Erträge bringen, und aus gewerblichen, Industrie- und Handelsunternehmungen aufgebracht werden. Es bleiben so zur Abstattung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe nur folgende Wege offen:

1. Verwendung der freien Bankguthaben, Spareinlagen und Bargeldvorräte. Ich glaube nicht, daß hier große Beträge zur Verfügung stehen, es sei denn, daß man die für die laufenden Lohnauszahlungen, Materialanschaffungen und Investitionen bereitgehaltenen Guthaben hiezu verwendet. Das bedeutet aber Entziehung von Betriebskapital in erschreckendem Maße, mit allen Folgen, die dadurch entstehen, wie Schaffung von Arbeitslosigkeit, Betriebsstillegungen usw.

2. Aufnahme von Krediten. Nun, es ist wohl bekannt, wie schwer es heute ist, Kredite zu erhalten, und es ist selbstverständlich, daß die Banken außerstande wären, für diese Zwecke auch nur relativ bescheidene Mittel zur Verfügung zu stellen. Wenn sie es aber täten, so würden diese Mittel anderen, wichtigeren Zwecken, so der Beschaffung von Betriebsmitteln, Investitionen usw., entzogen werden. Dazu kommt noch, daß die Kosten solcher Kredite nicht billig wären, insbesondere wenn sie nur gegen pfandmäßige Sicherstellung auf Haus- oder Grundbesitz gegeben würden.

3. Veräußerung eines Teiles des Vermögens, um die Abgabe mit dem Erlös bezahlen zu können! Das ist wohl der Weg, an den die Herren von der Kommunistischen Partei denken, also die Veräußerung des Vermögens, damit die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe innerhalb von zwei Jahren gezahlt werden kann. Man stelle sich vor, welche Deroutierung dies auf dem Immobilienmarkt hervorrufen müßte, wenn bei den derzeitigen Verhältnissen ein großes Angebot an Grundstücken erfolgen würde, gleichgültig ob landwirtschaftlicher oder Hausbesitz. Welche Zerrüttung auf dem Effektenmarkt würde es hervorrufen, wenn Effekten heute in großem Maße angeboten würden, um damit die Vermögensabgabe zu zahlen! Das gleiche

wäre bei Kunstgegenständen, Bildern, Teppichen, antiken Möbeln usw. die Folge. Und wer hätte davon einen Nutzen? Wir wissen, daß das Gros der soliden Kaufleute, Fabrikanten, Hausbesitzer und sonstigen als „Kapitalisten“ verschrienen Leute heute im günstigsten Falle über so viel flüssige Mittel verfügt, um neben dem Aufwand für Löhne, Betriebsmittel und Rohstoffnachschafter bei wesentlich eingeschränkter Lebenshaltung die Steuern zahlen zu können. Käufer für die zwecks Bezahlung der Vermögenszuwachsabgabe und Vermögensabgabe ausgetobenen Vermögensschaften wären demnach entweder neue Reiche — es gibt auch solche —, die dank der gedrückten Preise noch reicher würden, oder Ausländer, sofern diese es schon riskieren würden, ihr Geld in Österreich anzulegen; schließlich könnte auch noch der Staat Exekution wegen rückständiger Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe üben und so Besitzer von Liegenschaften und sonstigen Wertobjekten werden, die nichts tragen und die zu verwalten er gar nicht imstande wäre.

Wenn es uns daher um die Erfüllung des im November 1947 gemachten Versprechens ernst war, so mußten wir einen Weg suchen, der es möglich macht, die zur Verzinsung und Amortisation der erwähnten Schuldverschreibungen notwendigen Mittel ohne allzu schwere Schädigung der Wirtschaft aufzubringen. Es war von vornherein klar, daß dies während dreier Jahre, wie es die ursprüngliche Regierungsvorlage vorgesehen hatte, nicht möglich ist. Man bedenke nur, was es für einen Gewerbe-, Handels- oder Industriebetrieb bedeutet, wenn er bei der schon herrschenden Kapitalknappheit während dreier Jahre Mittel in solchem Ausmaße bereitstellen soll, die dadurch für die Anschaffung von Waren, insbesondere aber für die notwendigen Investitionen verlorengehen, zu deren Anschaffung gerade jetzt im Rahmen des Marshall-Planes die Möglichkeit der Verwirklichung gegeben ist. Man bedenke, was es für einen Landwirt bedeutet, der die allenfalls ersparten Guthaben dazu verwenden wollte, um genügende Mengen Kunstdünger oder einen Traktor anzuschaffen oder seinen Viehstand zu verbessern, wenn er jetzt alle diese Ersparnisse zur Abtragung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe verwenden müßte. Aber auch der Eigentümer von Wohnhäusern und Geschäftshäusern, der vielleicht seine Ersparnisse oder sein Einkommen aus anderem Vermögen für die Wiederinstandsetzung des Zinshauses verwendet hätte — trotzdem es nichts trägt, also nur im Interesse der Erhaltung der Substanz —, wäre daran gehindert, weil er, wenn er das

Haus nicht verkaufen oder belasten wollte, diese Guthaben zur Abtragung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe verwenden müßte.

Wenn wir also diese nahezu 2 Milliarden innerhalb dreier Jahre aufbringen wollten, so würde dies in Kürze die gesamte Wirtschaft zum Stillstand bringen. Die Überzeugung, daß dieser Weg nicht gangbar ist, ist im Verlauf eines halben Jahres so ziemlich Allgemeingut geworden, bis auf einige wenige Besessene, die auf dem Wege der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe die Sozialisierung restlos oder zumindest im großen Stil durchführen wollen.

Im Zuge der langwierigen Ausschüßberatungen hat die Österreichische Volkspartei den Weg gezeigt, wie wir das Versprechen einlösen können, ohne die Wirtschaft ins Verderben zu stürzen. Wir haben uns gefragt: Was kann also äußerstenfalls der Besitzer eines Vermögens im Jahr aufbringen, um diesen Betrag zur Abstattung seiner Vermögensabgabe zu verwenden? Es handelt sich nicht nur um die Besitzer jener großen Vermögen, die hier genannt worden sind, sondern auch um die Besitzer eines Vermögens von 40.000 S bis 50.000 S. Dabei — so haben wir uns gedacht — soll jeder einen Anreiz haben, die Abgabe in kürzerer Zeit abzustatten, indem er bei kürzerer Abstattung einen entsprechenden Nachlaß bekommt. Dieser Weg hat überdies den Vorteil, daß immer ein Bedarf nach Obligationen für die Abstattung der Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer gegeben sein wird, daß der Bedarf um so größer werden wird, je niedriger die Obligationen notieren, wodurch automatisch der Kurs der Obligationen in die Höhe getrieben wird, wenn er niedrig ist, und so einen Anreiz zu deren Ankauf zwecks Bezahlung der Vermögenssteuer bietet.

Mit dieser einschneidenden Änderung in den Abstattungsfristen der Vermögensabgabe wird diese erst tragbar und durchführbar. Niemand muß also mehr als 1½ Prozent seines Vermögens in jedem Jahr zur Bezahlung seiner Vermögensabgaberate aufbringen. Jeder hat also die Möglichkeit, dazu entweder vorhandene Guthaben zu verwenden oder den Betrag aus seinem Einkommen einzusparen oder ohne allzu drückende Bedingungen Kredite aufzunehmen, schließlich allenfalls ohne allzu argen Preisdruck einen oder den anderen Vermögensbestandteil zu veräußern. Es ist das keine Karikatur einer Vermögensabgabe, sondern eine ernste Überlegung, wie wir das Problem tatsächlich meistern können.

Außer dieser grundlegenden Änderung hat die ursprüngliche Regierungsvorlage noch

andere wichtige Änderungen erfahren. Hier ist vor allem die Vermögenszuwachsabgabe zu erwähnen. Sie hat ursprünglich viel Bestürzung hervorgerufen, weil man befürchtet hatte, daß Scheinvermögenszuwachs als Vermögenszuwachs gewertet und mit den hohen Abgabesätzen der Vermögenszuwachsabgabe belegt würde. Nun sind in dieses Gesetz Sicherungen eingebaut worden, wonach sowohl beim Grundbesitz als auch bei den beweglichen Anlagegütern und schließlich auch bei den Vorräten an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Endfabrikaten eine Bewertung am Endstichtag zugrundegelegt wurde, durch die nur wirklicher Vermögenszuwachs von der Vermögenszuwachsabgabe getroffen wird. Auch sonst sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Härten beseitigt worden. Ich erwähne hier nur die ursprünglich vorgesehene gleiche Behandlung des Vermögenszuwachses in der Zeit nach der Befreiung Österreichs wie des Vermögenszuwachses während des Naziregimes und während des Krieges. Die Vermögenszuwachsabgabe, wie sie heute vorliegt, trifft grundsätzlich nur einen echten Vermögenszuwachs, nicht den Scheinzuwachs, und darum ist sie für uns erträglich geworden; denn wir sind der Meinung, daß echter Vermögenszuwachs in einer Zeit, in der die Mehrheit unserer Staatsbürger Vermögenseinbußen erlitten hat, in der so viele im Felde oder in Konzentrationslagern ihr Leben oder ihre Gesundheit preisgeben mußten, mit einer angemessenen Abgabe belegt werden soll, die um so höher sein soll, je höher der Vermögenszuwachs ist.

Wenn also heute die Österreichische Volkspartei für diese beiden Gesetze eintritt, so handelt sie wie ein ehrlicher Mann, der sein gegebenes Versprechen einlöst, selbst wenn es ihn mehr kostet, als er sich ursprünglich gedacht hatte. Man darf es uns aber nicht zum Vorwurf machen, wenn wir es uns überlegt haben, wie wir dieses Versprechen einlösen können. Wir wollen also diese Verpflichtung einhalten und, wie Sie sehen, Jahrzehnte arbeiten, um das zu erarbeiten und zu ersparen, was hierfür notwendig ist.

Wir verlangen aber, daß nun mit einer weiteren Belastung der Wirtschaft Schluß gemacht wird. Eigentlich hätten alle, die durch die Währungsanierung profitieren, zu dieser Abgabe beitragen sollen, also nicht bloß beispielsweise der private Hausbesitz, sondern auch die Miethäuser, die im Eigentum von Gemeinden, Ländern und des Bundes stehen. Auch sonst enthält der § 3 der beiden Gesetze Befreiungen von diesen Abgaben, die keineswegs als durchaus gerecht empfunden werden. Es werden auch der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechtes, Versorgungs-

betriebe und viele andere privilegierte Körperschaften ihren Anteil zu der Sanierung Österreichs beitragen müssen. Sie werden Ersparnisse erzielen müssen, sie werden nicht zur Deckung eines aufgeblähten Personalapparates und des damit verbundenen Sachaufwandes Steuern, Gebühren und Tarife weiter erhöhen dürfen. Wir verlangen im Gegenteil von allen diesen von der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe befreiten privilegierten Vermögensbesitzern, daß sie nun ernstlich darangehen, ihren Aufwand zu verringern und dadurch die Voraussetzung für eine Herabsetzung der Steuerlast zu schaffen. Nur wenn auch dies geschieht, wird der dritte Programmpunkt unserer Währungsmaßnahmen, nämlich die Abstattung der Vermögenszuwachsabgabe und Vermögensabgabe, mit Erfolg und vielleicht sogar rascher zu Ende geführt werden können, als es der Aufbringungsplan des Vermögensabgabegesetzes vorsieht. Wenn dagegen die Methode rücksichtsloser Steuer-, Gebühren- und Tarifierhöhungen fortgeführt wird, dann werden wir die in diesem Gesetz übernommene Verpflichtung nicht erfüllen können.

Wir haben unsere Pflicht getan, wir, die Besitzer von Bargeld, die Besitzer von Spareinlagen, mögen sie noch so schwer erwirtschaftet worden sein, wir Kaufleute, Gewerbetreibenden, Industriellen, Landwirte, Hausbesitzer und sonstige „Kapitalisten“. Nun verlangen wir, daß diese Opfer nicht umsonst gebracht werden. Jetzt ist es Sache des Bundes, der übrigen Gebietskörperschaften, der Kammern aller Art, der Wirtschaftsverbände, der Bewirtschaftungsstellen, der Sozialversicherungsinstitute, Arbeitsämter und der Gewerkschaften, ihren Behördenapparat einem kleinen armen Lande anzupassen, das nach so vielen Vermögensentziehungen jeder Art während der letzten zehn Jahre das Letzte hergeben muß, um seine Existenz zu sichern. Wir verlangen vom Herrn Finanzminister, daß jeder Groschen der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe ausschließlich seine Verwendung für Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen findet. Wir appellieren an die Alliierten, daß sie endlich auf die Ungeheuerlichkeit von Besatzungskosten verzichten, damit wir nicht mehr die Kosten dieser Besatzung und des ganzen alliierten Apparates zu tragen haben, daneben aber auch unseren eigenen Behördenapparat nicht mehr in einem so großen Umfang aufrechterhalten müssen, um alle Fragen zu beantworten, die man uns in Fragebogen und sonst stellt.

Die ernste und mühevollte Arbeit im Unterausschuß des Finanzausschusses hat gezeigt, daß bei allen Gegensätzen zwischen den beiden

großen Parteien doch der einheitliche Wille besteht, unser Land in eine bessere Zukunft zu führen. Darum appelliere ich an alle Bevölkerungskreise, diese gute Absicht zu unterstützen. Ich appelliere vor allem an jene Kreise, die die Lasten dieses Gesetzes zu tragen haben, sie willig auf sich zu nehmen in der Erwartung, daß die Früchte der Gesamtheit und, wenn auch nicht gleich, so doch zumindest später ihren Kindern einmal zugute kommen werden. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Abg. Ferdinanda Flossmann: Hohes Haus! Nach den zum großen Teil sachlichen Auslegungen der heute hier zu beschließenden beiden Gesetzesvorlagen möchte ich von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehen und sowohl ihre Entstehung als auch endgültige Fassung rechtfertigen. Ein Großteil der österreichischen Bevölkerung mußte das Schicksal erleben, daß große Ereignisse zweimal einschneidend in ihr eigenes Leben und darüber hinaus in die ganze Gestaltung ihrer Heimat eingriffen. Zwei große Kriege waren es, deren Folgen sich in steigendem Ausmaß sowohl im persönlichen Leid als auch in den gewaltigen Schäden, die unserem Land und unserer Wirtschaft zugefügt wurden, auswirkten. So sind auch diese beiden Gesetze, die heute hier beschlossen werden, für tausende Österreicher eigentlich eine Wiederholung, aber mit einem sehr beträchtlichen Unterschied. Und diesen möchte ich einleitend hier voranstellen.

Auch nach dem ersten Weltkrieg hat sich die Notwendigkeit ergeben, der Öffentlichkeit eine Vermögensabgabe bekanntzugeben, u. zw. am 21. Juli 1920, also im gleichen Monat, im Bundesgesetzblatt Nr. 371. Wenn wir uns an diese erste Vermögensabgabe erinnern, dann finden wir, daß der Zweck derselben auch mit der Hebung des Geldwertes begründet wird, daß der Kreis der Abgabepflichtigen ähnlichen Bestimmungen unterliegt. Diese sind in den §§ 6 bis 14 des damaligen Gesetzes wie im § 2 dieser Regierungsvorlage enthalten. Wir haben dort im § 15 auch für Befreiungen ähnliche Bestimmungen wie im jetzigen Gesetzentwurf im § 3 und finden dort ebenfalls Freibeträge, Ermäßigungen und Verminderungen der Abgabe, zum Beispiel bei Personen über 60 Jahre oder bei bestimmten verminderten Einkommen. Wir finden auch eine Skala über das Ausmaß der Abgaben, die mit Prozentsätzen von 3 bis 65 Prozent verwirklicht sind.

Nun möchte ich einige Worte über die Ergebnisse dieser ersten großen Vermögensabgabe des Jahres 1920 hier vorbringen. Schon am 1. Juli 1920 wurde ein Voranschlag, damals noch in der Kronenwährung, aufgestellt, und

dieser wiederholte sich bis zum Jahre 1924 mit der Endsumme von 9 Milliarden. Das Erträgnis war aber, Hohes Haus, nicht 9 Milliarden, sondern mehr als 70 Milliarden. Diese hohe Steigerung ist aber nicht vielleicht der Ausdruck besonders freiwillig gegebener bedeutender Geldleistungen, sondern es ist das Kennzeichen jener Zeit der Inflation. Nachdem am 20. Dezember 1924 durch das Bundesgesetzblatt Nr. 461 die Schillingwährung in Österreich eingeführt worden war, finden wir vom Jahre 1925 bis zum Jahre 1927 in den Voranschlägen Beträge eingesetzt, Einnahmen auf Grund dieser Vermögensabgabe vom Jahre 1920 finden wir jedoch bis zum Jahre 1936 verzeichnet.

Nun wurde heute des öfteren durch den Herrn Abg. Honner unterstrichen, daß die vorliegenden Entwürfe besonders schlecht und daß die Opfer der Währungsreform des Vorjahres für den größten Teil der Bevölkerung besonders hart gewesen seien. Wir haben niemals in Abrede gestellt, daß eine Währungsreform hart ist und daß viele Tausende davon schwer getroffen werden, aber wir haben nebenbei den Mut gehabt und auch die Aufrichtigkeit besessen, immer wieder darauf hinzuweisen — und jeder, der diese beiden Phasen miterlebt hat, kann und muß uns recht geben —, daß die Opfer der Währungsreform durch das Währungsschutzgesetz 1947 bei weitem nicht so hart waren wie jene Opfer, welche durch die Inflation nach dem ersten Weltkrieg der ganzen Bevölkerung Österreichs aufgelastet wurden. *(Zustimmung bei den Parteigenossen.)* Daher besteht also bei dieser Wiederholung der Währungsmaßnahmen in unserem kleinen Staat der bedeutende Unterschied, daß jene erste Vermögensabgabe des Jahres 1920 im Zeichen der Inflation begonnen hat, daß aber die Vermögensabgabe des Jahres 1948, welche heute hier beschlossen werden soll, ihren Ausgang von der Basis nimmt, von der wir hoffen wollen, daß sie die gesündeste sei, von der Basis des Währungsschutzgesetzes von 1947.

Sowohl die Vermögenszuwachsabgabe als auch die Vermögensabgabe stehen im Zeichen der Gesundung von Währung und Wirtschaft. Ich werde das noch mit einigen Zahlen belegen. Wenn man aber Politik und Propaganda so macht, wie sie in den letzten Juni- und in den ersten Julitagen durch die Kommunistische Partei in Österreich betrieben wurde, daß man es am 30. Juni für richtig befunden hat, eine „spontane“ Demonstration der Jugendlichen vor das Haus zu führen, obwohl nachgewiesen werden konnte, daß man sich dazu Lastautos bedient hat, um die Jugendlichen von Niederösterreich nach Wien vor das Parlament zu bringen, wenn am 1. Juli die „Volksstimme“

von „politischen Spekulanten“ schreibt, die nicht fähig seien, das Wesen der kommunistischen Kritik zu verstehen, wenn man bei anderen einen Gaunerjargon feststellt und in einer gewissen politischen Presse wieder diese Schreibart Platz findet, dann müssen wir uns doch in Österreich an eine Zeit erinnern, die nicht sehr weit zurückliegt, wo eine ähnliche Presse mit einer ähnlichen Schreibweise das österreichische Volk, das man als Ostmärker bezeichnete, belästigt hat. Dort waren auch alle unfähig, wenn sie nicht Diktatoren gewesen sind, und dort waren auch alle, die nicht Diktatoren waren, Dummköpfe oder Gauner.

Wir dürfen uns daher gar nicht wundern, wenn jetzt von der gleichen Seite her betont wird, daß diese Vermögensabgabe nichts anderes als ein Volksbetrug sei, daß man aber trotzdem gleichzeitig in einem Artikel schreibt, daß auch dieser nicht zustande gekommen wäre, wenn nicht — Gott sei Dank — die Kommunistische Partei auf der Hut gewesen wäre; denn man sagte wortwörtlich: „Hätten nicht wir Kommunisten in den folgenden Monaten ununterbrochen an das Versprechen der Regierung erinnert, so wäre es weiter still geblieben.“ Also haben sie ja doch mitgewirkt, daß dieser „Volksbetrug“ endlich zustandekommt! (*Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.*) In dem gleichen Artikel wurde außerdem geschrieben, daß alle nur 1½ Prozent zu zahlen hätten, der Sprecher der Kommunistischen Partei hat uns heute aber selbst ein Beispiel vorgetragen, wonach man doch 26 Prozent zahlen muß. In der Presse hat man es natürlich wohlweislich unterlassen, aufzuzeigen, wie sich diese Skala durch die Streckung der Zeit auswirkt. Und das nennt man dann Aufklärung! Ich aber sage aus voller Überzeugung: Das ist Volksbetrug, Hohes Haus, wenn man die Bevölkerung absichtlich irreführt! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Die beratenden Abgeordneten haben sich von zwei Grundsätzen leiten lassen: erstens die Mittel zur Abdeckung der 40 Prozent der Altkonten und Konversionskonten, die auf Grund des Währungsschutzgesetzes in Bundesschuldverschreibungen umgewandelt worden sind, aufzubringen; zweitens — und auch das sagen wir von der Sozialistischen Partei ohne Scheu, aus dem Gefühl der Verantwortung heraus — ließen wir uns von der Vorsicht leiten, unsere ausgeblutete Wirtschaft, die nachweisbare Fortschritte aufweisen kann, nicht durch unerträgliche Lasten abermals zu erschüttern oder gar zu gefährden.

Ich komme nun zum zweiten Gesichtspunkt, von dem aus ich zu diesen Gesetzesvorlagen Stellung nehmen möchte. Die Wirtschaftslage Österreichs zeigt zum Beispiel heute auf

Grund der Statistik von April 1948 einen Beschäftigtenstand, der sich um 23.000 gesteigert hat und somit eine Zahl von 1.879.000 Beschäftigten aufweist. Damit haben wir wieder fast den Höchststand erreicht, der im August 1947 ausgewiesen wurde. Die Güterproduktion ist laut Statistik vom April 1948 wesentlich gestiegen, so die Erzeugung von Roheisen, Rohstahl, Walzwaren, Formstahl, Stabstahl, besonders aber von Blechen. Eine bedeutende Steigerung erfuhr die Aluminiumgewinnung, die mit 842 Tonnen bereits 229 Prozent des Monatsdurchschnittes von 1937 erreicht hat. Eine gleiche steigende Tendenz können wir in der Produktion von Zement, Kalk, Dachpappe, aber darüber hinaus auch von Papier, Pappe und Zellulose feststellen. Die Produktionsziffern von jetzt übersteigen im wesentlichen schon alles, was wir bisher auf diesem Gebiete verzeichnen konnten. Wir können sagen, wir haben vorläufig die höchsten Ziffern der Nachkriegszeit auf diesem Wirtschaftsgebiet erreicht.

Aber auch die Ein- und Ausfuhr Österreichs hat sich wesentlich verbessert. Sie wurde unter Berücksichtigung der Preise des Jahres 1937 berechnet. Wir können die erfreuliche Entwicklung feststellen, daß zum Beispiel im April 1948 unsere Einfuhr 43 Prozent und die Ausfuhr 49 Prozent des Monatsdurchschnittes des Jahres 1937 erreicht hat. Ähnlich günstig liegen die Ziffern auf dem Gebiete des Fertigwarenexportes. Er stieg vom Jänner 1948, wo er 61 Millionen Schilling betrug, bis April 1948 auf 103 Millionen Schilling. Es wurde immer behauptet, daß zum Beispiel die Arbeitslosigkeit im Ansteigen begriffen sei. Auch hier beweisen die genauen Aufzeichnungen der Arbeitsämter, daß dem nicht so ist.

Diese Entwicklung ist für uns der Beweis, daß die Wirtschaft Österreichs der Gesundung entgegengeht. Es ist daher Aufgabe der beratenden Abgeordneten gewesen, zu trachten, daß die Auswirkungen dieser beiden Gesetze diese aufsteigende Linie nicht erschüttern und nicht gefährden.

Wir wissen ganz genau, daß die Sozialistische Partei immer wieder den Vorwurf — oder soll ich es eine Warnung oder die Sorge um uns nennen, ich weiß es nicht — hören muß, daß wir zu sehr von dem Willen der Österreichischen Volkspartei abhängig seien. Wenn es für die Herren Kommunisten eine Beruhigung ist, dann mögen sie die Versicherung entgegennehmen: Wir verstehen es schon, dort, wo wir es für notwendig finden, unserem Willen Nachdruck zu verleihen! Wir verstehen aber auch ganz gut die Gedankengänge einer Partei, die wohl in Österreich lebt, aber dort für die Interessen eines anderen Landes wirken muß,

die wohl in Österreich spricht, aber nach Moskau hören muß. (*Beifall bei den Sozialisten.* — *Abg. Honner: Und Sie nach Amerika! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Abschließend möchte ich folgendes sagen: Es ist ein eigenes Geschick, ja, es ist das größte Glück der Menschheit, daß die Mehrzahl der Menschen die unschätzbare Gabe in sich tragen, daß sie als einzelne die schwersten Schicksalsschläge mit einem starken Lebenswillen überwinden können, sich auch nach größten Enttäuschungen aus eigener Kraft wieder einen neuen Glauben aufbauen und darüber hinaus auf die Kraft des eigenen Volkes bauen können. Daß aber dieser Glaube nicht nur in der Seele und in der Brust des einzelnen erstehe, sondern als Rückgrat des um seinen Aufstieg ringenden österreichischen Volkes erstarke, das ist die Aufgabe eines jeden verantwortungsbewußten Volksvertreters, der mit den Stimmen des Volkes in dieses Haus entsendet wurde. (*Abg. Koplénig: Der Marshall-Plan!*) Ja, der Marshall-Plan macht Euch den größten Kummer, weil Ihr seht, daß wir dadurch den anderen nicht brauchen, den Ihr vorbereitet habt! (*Heiterkeit und Beifall bei den Sozialisten.* — *Abg. Stika: Der Marshall-Plan ist immer noch besser als der Tito-Plan!* — *Abg. Koplénig: Der Unterschied liegt darin, daß Ihr vor Marshall am Bauch liegt!*) Wenn wir heute und gestern in Eurer Presse lesen, wie wunderbar und wie großartig ... (*Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

Präsident: Ich bitte freundlich zur Kenntnis zu nehmen, das Wort hat jetzt unsere Frau Abg. Flossmann und sonst niemand im Hause.

Abg. Flossmann (fortsetzend): Da wird immer behauptet, die Frauen reden gern; wenn man aber reden will, dann läßt man einen nicht reden. (*Heiterkeit.*) Wir haben schon zur Kenntnis genommen, daß uns in der Presse der Kommunistischen Partei jetzt die wunderbaren Ernteaussichten der Oststaaten in großen Lettern vorgelegt werden. Wir freuen uns darüber, weil wir Menschen sind, die alle nur das Beste für die Menschheit wollen, aber wir müssen demgegenüber die Frage stellen: Was hätte denn Österreich bis heute getan, als diese wunderbaren Ernten in den Oststaaten noch nicht da waren, auf die wir jetzt verwiesen werden? Wir mußten bis jetzt mit dem zufrieden sein, was wir hatten, ohne die Erntehilfe, aber wenn das große Überkontingent aus den Oststaaten auch für Österreich Bedeutung gewinnen soll, dann werden wir Sozialisten nichts dagegen einzuwenden haben.

Abschließend möchte ich zu meinem Schlußsatz, bei dem ich so oft unterbrochen wurde, zurückkehren und sagen: Jeder verantwortungs-

volle und verantwortungsbewußte Volksvertreter hat daher die Aufgabe, den Glauben an den Wiederaufstieg unserer schwer geschädigten Heimat zu stärken, nicht aber ihn durch Gehässigkeit und Demagogie zu stören. (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Rupp: Hohes Haus! Wir haben uns heute mit der Vermögensabgabe und mit der Vermögenszuwachsabgabe zu befassen. Damit soll ein Teil jener Verpflichtungen erfüllt werden, die uns aus dem unseligen Hitlerkrieg erwachsen sind. Unsere Generation mußte ja bereits zwei Kriege durchmachen und ist dadurch zweimal in eine totale Verarmung gestoßen worden. Schon der Krieg 1914/1918 hat seine Rechnung gestellt, und diese Rechnung ist für die damalige Generation hart ausgefallen. Sie hat darin bestanden, daß eine Sanierung im Verhältnis von 14.500 zu 1 erfolgen mußte. Niemand wird aber bezweifeln, daß der Krieg von 1939 bis 1945 unser Land in viel ärgere Verwüstungen und eine viel größere Verarmung gebracht hat als der erste Weltkrieg. Beide Parteien bemühen sich nun, eine Lösung zu finden, die für die Bevölkerung weniger hart ist.

Nach 1918 hat sich das österreichische Volk, haben sich alle, gleichgültig ob es Gewerbetreibende, Arbeiter oder Industrielle waren, bemüht, den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Österreich kräftigst zu unterstützen. In kurzer Zeit ist es auch gelungen, in Österreich wieder einen ansehnlichen Wohlstand zu erreichen.

Leider hat uns der Hitlerkrieg in ein neuerliches Elend gestürzt. Obwohl weder das österreichische Volk noch die seinerzeitige österreichische Regierung kapituliert hatten, sind die Hitlerleute zu uns gekommen, sie sind mit ihren Heeresmassen bei uns einmarschiert und haben uns ausgeplündert und ausgeraubt. Der erste Raub vollzog sich in der Nationalbank, dann kamen unsere Warenvorräte und der Ernährungssektor an die Reihe, durch die Kriegereignisse und schließlich durch den Zusammenbruch und den Abzug der Gewaltigen des Nazisystems sind dann auch noch die restlichen Vorräte unserer Landwirtschaft, unserer Gewerbebetriebe, der Industrie wie unserer Wirtschaft überhaupt aufgebraucht und geplündert worden, so daß wir total verarmt sind. Niemand kann bezweifeln, daß der Notstand im Jahre 1945 bedeutend größer und viel stärker fühlbar war als im Jahre 1918. Wir haben uns nach dem Kriegsende im Jahre 1945 wieder bemüht und redlich angestrengt, den Wiederaufbau trotz der größten Schwierigkeiten durchzuführen, die uns dadurch entstanden sind, daß unser Land durch die Demarkationslinien in vier Teile geteilt worden war und daß bis zum heutigen Tage eine be-

trächtliche Menge unseres Volksvermögens in der Gestalt von Rohstoffen und Fertigfabrikaten ohne Entschädigung über unsere Grenzen verschoben wurde. Außerdem haben wir die Lasten der Besatzungskosten zu tragen. Vor kurzem konnte ich darauf hinweisen, daß die Besatzungskosten bis zum 1. Jänner 1948 achtmal so viel betragen als sämtliche Kriegsschäden der Haus- und Grundbesitzer in unserer Landwirtschaft. Von uns in Österreich verlangt man nun, 1948, abermals einen immens hohen Betrag von 560 Millionen Schilling an Besatzungskosten. Unser Budget ist in den verschiedenen Sparten durch die Schäden des Krieges direkt und indirekt riesig belastet. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß unser Budget 1948 allein durch die Invalidenunterstützungen, die wir den armen Opfern des Hitlerkrieges zukommen lassen und die bestimmt nicht zu hoch gegriffen sind, auch noch mit 600 Millionen belastet ist.

Die Beratungen im Unterausschuß haben gezeigt, daß die Unterhändler wegen der allgemeinen Not und des Elends unserer Bevölkerung nicht gewillt sind, miteinander zu streiten und zu lizitieren, sondern daß sie mit gutem Willen daran gegangen sind, in sachlichen Beratungen eine Lösung zu finden, um der österreichischen Wirtschaft das zu geben, was wir ihr im Nationalrat hier anlässlich des Währungsschutzgesetzes versprochen haben, daß man jenen, die so schwer geschädigt wurden, weil sie ihre Ersparnisse, die sie vor 1938 angelegt hatten, fast zu 100 Prozent verloren haben, die 40 Prozent, die man ihnen zugesichert hatte, nun zukommen lassen werde. Dieses Versprechen wollen wir einlösen, denn wir wollen nicht wieder das Elend der Kleinrentner schaffen, wie es nach dem Jahre 1918 der Fall war. Wir haben uns also bemüht, eine richtige Lösung zu finden.

Wenn der Herr Kollege Honner bemängelt hat, daß die Bewertungsgrundlage zu niedrig sei, so muß ich dem entgegenhalten, daß sich der Unterausschuß, als das Ministerium zur Einsicht gekommen war, daß der erste Regierungsvorschlag mit 1,2 Milliarden Schilling zu niedrig sei und daß wir 1,8 Milliarden benötigen würden, entschlossen hat, auch das Mehrerfordernis zu decken, denn wir legen Wert darauf, daß die betroffenen Kreise wirklich entschädigt werden. Wäre die Bemessungsgrundlage höher angesetzt worden, dann wären die prozentuellen Beiträge zwangsläufig niedriger geworden. Der Unterausschuß hat sich also im Zuge der Unterhandlungen bereit erklärt, statt der 1,2 Milliarden die erforderlichen 1,8 Milliarden aufzubringen.

In dem Bemühen, eine richtige Lösung zu finden, haben wir auch getrachtet, dafür zu sorgen, daß die kleineren Besitzer in summa

bedeutend weniger zu zahlen haben als die größeren Besitzer. Die einen sollen in acht Jahren fertig werden, während die anderen den Betrag in 22 Jahren abstatten sollen. Es war nun die große Frage, wie man dies zustandebringen solle. Bei der Vermögenszuwachsabgabe haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß alle jene Staatsbürger, die in der Zeit, als es hieß, Kanonen seien wichtiger als Butter, mit Göring und Hitler mitgegangen sind und dabei schwer verdient haben, stärker herangezogen werden als jene, die ihre Knochen für die braune Pest zu Markte tragen mußten. Und dem haben wir nun auch entsprochen.

Bei der Vermögensabgabe mußten wir einen anderen Weg gehen. Denken wir dabei an die Landwirtschaft. Die Landwirtschaft hat nun durch drei Jahre nicht einmal die Gesteuerungskosten hereinbekommen. Wir haben also bereits drei Jahre Vermögensabgabe geleistet, weil wir uns verpflichtet gefühlt haben, der Regierung unsere Produkte, die Lebensmittel, zu gerechter Verteilung zur Verfügung zu stellen, denn wir haben erkannt, daß dies die Voraussetzung zu einer ruhigen Arbeit im Lande ist. Wir von der Landwirtschaft haben in den letzten Jahren riesige Mehrlasten übernommen, und zwar vor allem in den Sparten der Unfallversicherung und der Krankenkassa, aber auch die Mehrlasten, die uns durch das Landarbeitsgesetz entstanden sind. Wohl haben wir erreicht, daß durch die Freigrenzen ein sozial gerechter Ausgleich ermöglicht wird, indem auf jene Rücksicht genommen wird, die eine größere Familie haben. Das trifft auf sämtliche Kreise zu. Ich muß aber erwähnen, daß in der Landwirtschaft trotzdem viele andere Härten aufscheinen, weil ja viele junge Heimkehrer erst geheiratet haben und daher auf die volle Begünstigung der Freigrenzen keinen Anspruch haben. Besondere Härten sind in der Landwirtschaft auch deswegen zu verzeichnen, weil so viele Bauern gefallen sind und die Witfrauen die Freigrenzen nicht voll ausnützen können. Dennoch ist es gelungen, die traurigen Auswirkungen des Krieges insofern zu berücksichtigen, als jene Besitzer, die durch die Kriegsschäden in ihrem Besitz besonders schwer getroffen worden sind, geschont werden. Die Schäden, die gegenwärtig noch bestehen, können von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Das gleiche gilt bei Gewerbe und Industrie. Wie hätte der Gewerbebestand, der im Fünfundvierzigerjahr ohne Waren, ohne Vorräte und mit veralteten Maschinen dagestanden ist, wie hätten diese Wirtschaftsruppen innerhalb dreier Jahre diese Lasten auf sich nehmen können? Es wäre jede neue Investition unmöglich geworden.

Besonders hart trifft das Gesetz aber unseren österreichischen Hausbesitz, der schon durch die Umwechslung von Schilling auf Mark und dann durch den Umtausch der Mark in Schilling schwer geschädigt wurde. Jeder Hausbesitzer ist heute als total verarmt anzusehen und ist jetzt noch mit den Kosten des Wiederaufbaues belastet worden. Dem ist wohl entgegenzuhalten, daß es ihm möglich war, sein Vermögen zu konservieren. Trotzdem trifft es ihn äußerst hart, und es wäre für die Hausbesitzer unmöglich gewesen, diese Abzahlung innerhalb dreier Jahre durchzuführen.

Es wäre zu empfehlen, daß der Herr Finanzminister mit Zustimmung des Hauptausschusses reichlich von der Bestimmung Gebrauch macht, derzufolge für die frühere Abstattung der Verpflichtungen Erleichterungen gewährt werden können, wodurch ein Anreiz zu einer früheren Abstattung gegeben wird. Dadurch wird der Kurs der Obligationen nicht fallen und die Besitzer der Obligationen werden früher in den Besitz ihres Geldes kommen.

Ich muß mich daher dem Wunsche meines Kollegen Dr. Margaretha anschließen und dem Herrn Finanzminister zurufen: Eine höhere und weitere Belastung der Wirtschaft ist unmöglich! Wir können nicht weitere Belastungen durchführen, wenn nicht Investition und Produktion darunter leiden soll.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auch darauf lenken, daß in der Landwirtschaft so manche Produktionssteigerung möglich wäre, wenn wir die 90.000 landwirtschaftlichen Arbeitskräfte hätten, die uns fehlen. Wir sehen mit Bedauern, daß man in den verstaatlichten Betrieben, in den Monopolen, beim Bund, bei den Ländern und den Gemeinden nicht mit gebührendem Ernst haushält und spart. Ich zeige nur auf, daß der Landwirtschaft 90.000 Arbeitskräfte fehlen, daß aber bei den Bundesbahnen um 45.000 und bei der Post um 15.000 Arbeitskräfte zu viel sind. Man braucht ferner nur die Entwicklung bei unserer studierenden Jugend anzusehen. Im Jahre 1937 hatten wir 17.000 Studierende an den Hochschulen, heute haben wir 35.000. Das ist eine Fehllenkung der Arbeitskraft, die uns bei der Produktion äußerst abträglich ist.

Wir ersuchen daher den Herrn Finanzminister, wirklich die größte Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß dort gespart wird, wo sehr viele und unbedingt notwendige Einsparungen möglich sind. Wir wissen, daß dieser unverantwortliche Hitlerkrieg unsere Generation weit zurückgeworfen hat. Für uns gilt die Parole: Arbeiten, produzieren und sparen! In diesem Sinne hat sich meine Partei entschlossen, diesen beiden Vorlagen zuzustimmen,

weil dadurch für unsere Wirtschaft ein Aufstieg ermöglicht wird. *(Beifall bei den Abgeordneten der ÖVP.)*

*

Bei der Abstimmung wird das Vermögenszuwachsabgabegesetz einstimmig, das Vermögensabgabegesetz mit allen gegen vier Stimmen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (664 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den **Beitritt Österreichs zu den Abkommen von Bretton Woods** (667 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hohes Haus! Die schweren Erschütterungen der Weltwirtschaft, die sich nach dem ersten Weltkrieg einstellten und in Inflationen, Währungsabwertungen, Schrumpfung des Welthandelsvolumens, Arbeitslosigkeit, kurz in einer wahren Wirtschaftskrise ihren Ausdruck fanden, ließen berechtigterweise die Sorge auftauchen, daß auch nach dem zweiten Weltkrieg ähnliche wirtschaftsschädigende Auswirkungen in Erscheinung treten würden. Um der Wiederkehr solcher Kriegsfolgen vorzubeugen, veranlaßte Präsident Roosevelt schon im Jahre 1944 den Zusammentritt einer Konferenz von Staatmännern und Wirtschaftsfachleuten aus dem großen Kreise der Vereinten Nationen in Bretton Woods mit der Aufgabe, Maßnahmen ausfindig zu machen, die geeignet wären, den Genesungsprozeß der durch die Kriegshandlungen verzerrten und zerstörten Wirtschaftsgebilde zu sichern und zu beschleunigen. Die Konferenz fand die Lösung der ihr gestellten Aufgabe in dem Vorschlag, erstens einen Internationalen Währungsfonds und zweitens eine Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung zu schaffen.

Zweck des Internationalen Währungsfonds ist die Förderung der Zusammenarbeit in internationalen Währungsproblemen, Erleichterung des internationalen Handels und Hebung des Beschäftigungsgrades und des Realeinkommens der Bevölkerung der Mitgliedstaaten.

Aufgabe der Internationalen Bank ist die Gewährung von Darlehen, die dem Wiederaufbau, beziehungsweise der Förderung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten dienen.

Die Aufnahme als Mitglied in beiden Instituten ist Österreich über sein Ansuchen unter von unserem Staat erfüllbaren Bedingungen und unter Einhaltung des Termines vom 31. August dieses Jahres seitens der Leitungen beider Unternehmungen in Aussicht gestellt worden.

Gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bedarf der Beitritt Österreichs zu den beiden Abkommen von Bretton Woods der Genehmigung durch den Nationalrat, welche die Bundesregierung in der Regierungsvorlage 664 der Beilagen vom Parlament begehrt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1948 in Beratung gezogen und stellt in der Erkenntnis, daß der Beitritt Österreichs zu den Abkommen für die Sicherung der Währung und den Wiederaufbau der Wirtschaft von größtem Wert ist, den Antrag, der Nationalrat wolle den Beitritt Österreichs zu den Abkommen a) über den Internationalen Währungsfonds, b) über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (664 d. B.), genehmigen.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als **3. Punkt** der Tagesordnung folgt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (645 d. B.): Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (**3. Schatzscheingesetz 1948**) (668 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Die Ihnen vorliegende Gesetzesvorlage beinhaltet das 3. Schatzscheingesetz. Dieses Gesetz unterscheidet sich von den zwei vorangegangenen Schatzscheingesetzen dadurch, daß die Laufzeit der auszugebenden Papiere nicht mit 60 Tagen begrenzt ist, sondern daß die Schatzscheine bei Sicht eingelöst werden. Auch diese Schatzscheine werden einem bestimmten Zweck zugeführt. Die ersten beiden Schatzscheingesetze wurden zur Abdeckung und Sicherstellung der Interimshilfe und der Marshall-Plan-Hilfe verwendet. Das vorliegende Gesetz trifft Vorsorge für die Abdeckung eines Teiles der Quote für den Internationalen Währungsfonds.

In dem Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zu den Abkommen von Bretton Woods sind die Gründe dargelegt, welche die Bundesregierung bewogen haben, um die Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds und bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung anzuschauen. In den Währungsfonds zahlen die einzelnen Mitgliedsstaaten Quoten ein und können dafür im Bedarfsfalle zur Überbrückung vorübergehender Gleichgewichtsstörungen ihrer Zahlungsbilanz vom Fonds gegen ihre Landeswährung zum Paritätskurs Devisen kaufen. Die von Österreich — wie von jedem Staate — zu er-

legende Quote ist zum Teil in Gold oder Dollars, zum anderen Teil in Schillingen zu erlegen. Dieser letztere Teil kann durch unverzinsliche und bei Sicht zur Zahlung fällige Schatzscheine abgedeckt werden. Durch den vorliegenden Regierungsentwurf wird dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung gegeben, solche Bundesschatzscheine im erforderlichen Nennbetrage von 450 Millionen Schilling zu begeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1948 in Beratung gezogen. Die Vorlage wurde in der Fassung angenommen, daß im § 1 nach den Worten „Internationaler Währungsfonds“ die Worte „und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung“ eingeschaltet, ferner im selben Paragraphen die Zahl „450“ durch die Zahl „500“ ersetzt wurde.

Die Begründung für diese Änderung ist folgende: Da sich auch die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung unter Umständen bereit erklärt, einen Teil der in Landeswährung zu erlegenden Quoten in Form von Schatzscheinen entgegenzunehmen, wäre auch für diesen Fall im Gesetz vorzusorgen. Die Erhöhung des Höchstnennbetrages an auszugebenden Bundesschatzscheinen erklärt sich daraus, daß dem Internationalen Währungsfonds nicht die ganze in Landeswährung einzuzahlende Quote in Schuldverschreibungen erlegt werden kann, während andererseits nach dem oben Gesagten solche Bundesschatzscheine der Internationalen Bank erlegt werden können.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach auf Grund seiner Vorberatung den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (646 d. B.): Bundesgesetz über die **Zündmittelsteuer** (669 d. B.).

Berichterstatter **Rupp**: Hohes Haus! Es liegt uns die Regierungsvorlage über die Zündmittelsteuer zur Behandlung vor. Nach der Besetzung durch Deutschland wurden die österreichischen Vorschriften über die Zündmittelsteuer aufgehoben. Durch das jetzige Gesetz werden die österreichischen Vorschriften wiederum eingeführt. Die Steuer soll dem Bund im Jahr rund 6½ Millionen Schilling einbringen. Während der Verhandlungen ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß

2466 86. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 7. Juli 1948.

Feuerzeuge und Cereisen nicht diesem Gesetz unterliegen.

Nach dem Krieg waren nur die Solowerke Linz und die Werke in Deutschlandsberg sowie ein Werk bei Salzburg in Betrieb. Nach dem Krieg wurde bereits der Neuausbau eines Werkes bei Klagenfurt durchgeführt, so daß heute die Produktion dieser Werke bereits sowohl den Eigenbedarf deckt als auch einen Export von Zündwaren ermöglicht.

Das Gesetz setzt auch die entsprechenden Vorschriften des Deutschen Reiches über die Monopolstellung für Zündwaren außer Kraft. Ich empfehle dem Hohen Haus, die Regierungsvorlage anzunehmen.

*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht und Antrag des Ausschusses für Unterricht über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die **Verleihung des akademischen Grades „Doktor der technischen Wissenschaften“** („Dr. techn.“) an Technischen Hochschulen (671 d. B.).

Berichterstatter **Müllner**: Hohes Haus! Die Standesvereinigungen der Hochschulingenieure vertreten seit langem den Wunsch, für die an den österreichischen Technischen Hochschulen ausgebildeten Ingenieure zum Abschluß des Normalstudiums die Graduierung durch ein Doktorat ebenso zu erwirken, wie dies zum Abschluß des Normalstudiums an österreichischen Universitäten der Fall ist. An den Universitäten wird in der großen Regel zum Abschluß der Normalstudien, und ohne daß die hiezu erforderliche Studiendauer deshalb verlängert werden müßte, das Doktorat verliehen. Ein Doktorat dieser Art gibt es heute an den Technischen Hochschulen in Österreich nicht.

Das mit der kaiserlichen Entschließung vom 13. April 1901 angefangen vom Studienjahr 1901/1902 geschaffene Doktorat der technischen Wissenschaften kann derzeit nicht gleichzeitig mit dem Abschluß der Normalstudien erworben, sondern erst nach einer zusätzlichen Aufwendung an wissenschaftlicher Arbeit, Studienzeit und der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel verliehen werden. Dieses sonach bisher nur unter ganz besonderen Voraussetzungen zu erlangende Doktorat trägt im Gegensatz zu den Gepflogenheiten an Universitäten einen durchaus exklusiven Charakter, da es für die große Allgemeinheit der Durchschnittsabsolventen einer Technischen Hochschule praktisch nicht erreichbar scheint.

Die Hochschulingenieure sind darum gegenüber ihren Alterskameraden an den Univer-

sitäten im Nachteil, die als Juristen in der großen Regel, als Mediziner aber automatisch mit dem Abschluß des Normalstudiums gleichzeitig auch den Doktorgrad erhalten. Diese Benachteiligung empfindet die gesamte österreichische Ingenieurwelt seit Jahrzehnten als eine Zurücksetzung, denn der großen Allgemeinheit der hochschulmäßig ausgebildeten Ingenieure ist bis heute der Doktorgrad unzugänglich geblieben, während er der großen Allgemeinheit der Absolventen von Universitäten erreichbar ist und in der Öffentlichkeit als die typische und eindeutige Bezeichnung für den Akademiker gilt.

Bis zum Jahre 1939 konnten die Hochschulingenieure in Österreich zum Abschluß der Normalstudien lediglich die Standesbezeichnung „Ingenieur“ erhalten, die von diesem Jahr an durch die reichsdeutsche Regelung den Maturanten der höheren Abteilungen von Gewerbeschulen zugesprochen wurde. Zur Unterscheidung der Hochschulingenieure wurde damals für sie die Graduierung eines „Diplom-Ingenieurs“ aus dem Deutschen Reiche eingeführt. Erfahrungsgemäß wird jedoch im Alltagsleben und in der Anrede kaum ein Unterschied zwischen „Diplom-Ingenieur“ und „Ingenieur“ gemacht.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah die Einführung des Grades „Doktor-Ingenieur“ neben dem „Doktor der technischen Wissenschaften“ vor. Über Wunsch des Professorenkollegiums der Technischen Hochschule Wien, welches Bedenken gegen das Nebeneinanderbestehen von zwei verschiedenen Doktoraten hatte, sich aber damit einverstanden erklärte, daß der Grad „Doktor der technischen Wissenschaften“ künftig unter den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen, also im Rahmen der normalen Studiendauer, erlangt werden kann, wurde von der Einführung eines neuen Grades abgesehen. Dagegen sind die bisherigen Rechtsgrundlagen und Bestimmungen über die Erlangung der Graduierung „Doktor der technischen Wissenschaften“ („Dr. techn.“) aufzuheben.

Zur Erlangung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ war bis 1939 und zu der des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ nach einem Erlaß des gewesenen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. November 1938 die Ablegung der zweiten (abschließenden) Staats-(Diplom)prüfung erforderlich. Die zur Erreichung dieses Zieles bisher notwendig gewesene, beziehungsweise vorgeschriebene Studiendauer soll nun im allgemeinen auch für die Erlangung des Doktorgrades beibehalten bleiben, wobei jedoch etwaige Veränderungen, die in der Zukunft durch Erschließung neuer

Wissensgebiete oder den Ausbau der technischen Wissenschaften notwendig werden könnten, nicht unterbunden werden sollen. Aus diesem Grunde wurde auch die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Bestimmung, daß für die Erlangung des Doktorgrades der bisherige Wissensumfang beibehalten werden soll, vom Ausschuß fallengelassen.

Die ursprüngliche Fassung des § 3, Abs. (1), beabsichtigte, eine Gleichstellung der Hochschulingenieure, welche bis zum Studienjahr 1938/1939 die abschließende Staatsprüfung abgelegt haben, mit den Absolventen anderer österreichischer Hochschulen dadurch herbeizuführen, daß sie ohne weiteres zur Promotion zugelassen werden sollten. Um den Einwendungen des Professorenkollegiums, daß die Promotion einer großen Anzahl von Absolventen ohne besonderen Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Betätigung eine Entwertung des Doktorgrades herbeiführen könnte, Rechnung zu tragen, wurden im Abs. (1) für die früheren Absolventen bloß Erleichterungen bei der Erlangung des Doktorgrades geschaffen. Die näheren Bestimmungen über die schon durch die meist mindestens zehnjährige Praxis der Promotionswerber gerechtfertigten Erleichterungen sollen nach Abs. (3) vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassen werden.

Solche Absolventen, die sich in Stellungen befinden, welche mit besonderer Verantwortung verbunden sind, sollen gemäß Abs. (2) weitestgehende Berücksichtigung bei der Erlangung des Doktorgrades genießen. Ob die Voraussetzungen zutreffen, das heißt insbesondere, ob sich der Absolvent in einer derartigen Stellung befindet, soll nach Abs. (3) das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau entscheiden.

Im Abs. (4) wird bestimmt, inwieweit auch für jene Absolventen, welche die abschließende Staatsprüfung erst nach Beginn des Studienjahres 1938/1939 abgelegt haben, Erleichterungen bei der Erlangung des Doktorgrades gewährt werden können.

Da von der Einführung eines neuen Grades „Doktor-Ingenieur“ abgesehen wird, entfällt die Bestimmung über die Prüfungs- und Promotionsstaxen.

Im § 5 wird der auf Grund der kaiserlichen EntschlieÙung vom 13. April 1901 ergangene ErlaÙ des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. April 1901, R.G.Bl. Nr. 37/1901, womit den Technischen Hochschulen das

Promotionsrecht verliehen worden war, aufgehoben, da dessen Bestimmungen durch das vorliegende Gesetz überholt sind.

§ 6 enthält die Vollzugsklausel.

Zusammenfassend sei erklärt, daß dieses Gesetz die Erfüllung des berechtigten Wunsches der österreichischen Hochschulingenieure und Hörer beabsichtigt, der Allgemeinheit der Hörer der Technischen Hochschulen die Erlangung des Doktorgrades unter annähernd gleichen Bedingungen wie an den Universitäten zu ermöglichen und gleichzeitig wenigstens teilweise die Ansprüche jener früheren Absolventen der Technischen Hochschulen zu berücksichtigen, die schon seit vielen Jahren in anerkannter Weise ihr fachliches Wirken dem Dienste an der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt haben. Das Gesetz ist als besonders zeitgemäß anzusehen, weil durch die bedeutenden Aufgaben des Wiederaufbaues Österreichs die Hochschulingenieure zu führenden Stellen bei der Erfüllung dieser Leistungen berufen erscheinen.

Der Gesetzentwurf wurde nach mehrmaliger Beratung im Unterrichtsausschuß, Einholung von Gutachten der interessierten Bundesministerien, Körperschaften usw. und eingehenden Verhandlungen vom Nationalratsausschuß für Unterricht am 2. Juli 1948 einstimmig angenommen.

Es wird daher beantragt, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Die Abgeordneten dieses Hauses haben anläÙlich der Beratung dieses Gesetzes eine vom Rektor der Technischen Hochschule unterzeichnete Resolution des Professorenkollegiums der Technischen Hochschule in Wien vom 21. Juni 1948 erhalten. Diese Resolution darf nicht unwidersprochen bleiben, und vor allem nicht in diesem Hause. Die Resolution beginnt mit den Worten (*liest*): „Mit großem Befremden hat das Professorenkollegium aus der Veröffentlichung des Unterrichtsausschusses in der ‚Wiener Zeitung‘ entnommen, daß die Vorschläge, die die Technische Hochschule zu dem Gesetzentwurf über die Verleihung des Dr.-Ing. machte, in den wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt wurden.“ Und nun erstattet diese Resolution Vorschläge sachlicher Art, über die man wohl diskutieren kann und die ja auch dann, wie wir aus dem Referentenbericht entnommen haben, in der Vorlage berücksichtigt worden sind. Die Resolution führt dann weiter an (*liest*): „Das Professorenkollegium kann in einem demokratischen Staate erwarten, daß es bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, die das Gefüge des Hochschulunterrichtes wesentlich betreffen, in

maßgebender Weise beigezogen wird, was in diesem Falle nicht geschehen ist“ — obwohl dies geschehen ist. „Es beantragt daher die Rückverweisung des Gesetzesvorschlages an den Unterrichtsausschuß und neuerliche Beratung desselben, zumal“ — und jetzt kommt das Interessante — „das Professorenkollegium bei Beachtung demokratischer Grundsätze nicht gezwungen werden kann, gegen seinen Willen Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen eines gedeihlichen Hochschulunterrichts und Forschungsbetriebes zuwiderlaufen und darüber hinaus das kulturelle Ansehen Österreichs gefährden.“

Dazu möchte ich bemerken: Seine Magnifizienz, der Herr Rektor Kirste, hat aus unzulänglichen Zeitungsberichten die Schlüsse gezogen, die hier der Anlaß zu der Fassung dieser Resolution gewesen sind. Seine Magnifizienz, der Herr Rektor, hat es nicht der Mühe wert gefunden, sich etwa an den Vorsitzenden des Unterrichtsausschusses oder an das Unterrichtsministerium zu wenden, um sich konkretes Material zu beschaffen. Aber, Hohes Haus, der Schlußsatz, den ich jetzt verlesen habe, ist eine unerhörte Provokation, eine Arroganz und Ignoranz des Rektors der höchsten Technischen Hochschule in Österreich!

Man bedenke, das Abgeordnetenhaus beschließt ein Gesetz, und irgendeine Körperschaft, ob das nun das Kollegium der Hochschule oder ob es eine Konferenz der Lehrerschaft einer Dorfschule ist, sagt: Ich werde dieses vom Nationalrat beschlossene Gesetz nicht anwenden, es kann mir kraft der demokratischen Grundsätze nicht zugemutet werden, ein vom Nationalrat beschlossenes Gesetz anzuwenden! Das ist ein unerhörter Affront gegen die verfassungsmäßigen Körperschaften und vor allem eine sehr eigenartige Auffassung von der Demokratie, eine Demokratie sui generis. Ich möchte wissen, ob der Herr Rektor bei der Einführung eines Titels durch einen Erlaß des „Führers“, wenn ihm dieser nicht gepaßt hätte, die gleiche „Mannhaftigkeit“ aufgebracht hätte wie in diesem Falle. (Zustimmung.)

Hohes Haus! Es wird heute so viel über das Problem der Jugend, vor allem der akademischen Jugend, geschrieben und gesprochen, die sich in diesem neuen demokratischen Staat nicht recht auskenne, die suche und nicht zufrieden sei mit der Demokratie, die enttäuscht sei usw. Ich bin darüber nicht erstaunt, daß die akademische Jugend enttäuscht ist, wenn förmlich ex cathedra Mißachtung gegen die demokratische Verfassung gepredigt wird.

Als diese, gelinde gesagt, schwere Entgleisung Seiner Magnifizienz dem Unterrichtsausschuß

vorgetragen wurde, haben beide Parteien der Empörung Ausdruck verliehen wie ich, und der Unterrichtsausschuß hat mich einstimmig beauftragt, sein Befremden über das Befremden Seiner Magnifizienz hier zum Ausdruck zu bringen. (Beifall.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 6. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“** (672 d. B.).

Berichterstatte **Müllner**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ bringt die seit langem notwendige Regelung der Ingenieurtitelfrage. Seit über 30 Jahren sind auf diesem Gebiete immer nur Provisorien geschaffen worden, die für die betroffenen Berufskreise höchst unbefriedigend waren und darüber hinaus in der Wirtschaft und Verwaltung viele Unzukömmlichkeiten bereiteten.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1917 war eine gesetzliche Verfügung getroffen worden, die das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ für die Zukunft in erster Linie den Absolventen der inländischen Hochschulen technischer Richtung — Technische Hochschule, Montanistische Hochschule und Hochschule für Bodenkultur — mit abgeschlossenen Staatsprüfungen vorbehalten sollte. Lediglich um bestehende Härten zu vermeiden, wurde für eine allmählich ablaufende Übergangszeit unter bestimmten, streng eingegrenzten Voraussetzungen dieses Recht auch noch Absolventen der höheren Abteilungen technisch-gewerblicher Lehranstalten eingeräumt. Das Ziel dieser Verordnung war, allmählich einen Übergang zur Bildung eines rein akademischen Standes der Ingenieure zu schaffen.

Diese gesetzliche Bestimmung blieb formell bis 1939 in Kraft, in welchem Jahre sie durch das Gesetz vom 18. September 1939 rückwirkend mit 1. Juli 1939 aufgehoben wurde, nachdem bereits am 30. November 1938 durch Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und gemäß dem Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade bestimmt worden war, daß Ingenieure mit zurückgelegten akademischen Studien und Prüfungen die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ als akademischen Grad führen dürfen, während die auf Grund der kaiserlichen Verordnung ex 1917 erworbenen

Rechte nicht berührt werden. Damit war der Schutz der Standesbezeichnung „Ingenieur“ für Akademiker aufgehoben.

Andererseits hat das ehemalige Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit Erlaß vom 14. April 1939 verfügt, daß den Abgängern der höheren Abteilungen der Staatsgewerbeschulen (Bau- und Ingenieurschulen) ab sofort als Beigabe zum Reifezeugnis ein Ingenieurzeugnis auszustellen sei. Gleichzeitig wurden die Direktionen der erwähnten Schulen ermächtigt, den Inhabern von Reifezeugnissen der höheren Abteilungen österreichischer Staatsgewerbeschulen aus früheren Jahren auf Antrag ein Ingenieurzeugnis auszustellen. Der Titel „Ingenieur“ wurde dadurch zu einer Berufsbezeichnung ohne gesetzlichen Schutz.

Nach Wiedererlangen der Selbständigkeit Österreichs hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 17. April 1946 verfügt, daß die Ausstellung von Abschluß- und Ingenieurzeugnissen im Sinne des Erlasses des ehemaligen Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 14. April 1939 zu unterbleiben hat, wobei die Gültigkeit der bis zum April 1945 ausgestellten Ingenieurzeugnisse nicht berührt wurde. Da jedoch an einigen technischen und gewerblichen Lehranstalten den Absolventen auch nach dem April 1945 bis zur Bekanntgabe dieses Erlasses Ingenieurzeugnisse ausgestellt worden sind, hat das Bundesministerium für Unterricht zur Vermeidung von Ungleichheiten mit Erlaß vom 12. April 1948 angeordnet, daß die Absolventen, welche bis zum 30. April 1946 — bei der Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt, Technologisches Gewerbemuseum, in Wien IX., bis 30. April 1947 — die Reifeprüfung bestanden haben, auf dem Reifezeugnis einen Vermerk erhielten, daß sie berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieur für ...“ zu führen (Ingenieurklausel). Gleichzeitig wurde verfügt, daß jene Absolventen, die nachweislich durch Kriegsdienstleistung oder durch Verfolgung aus politischen oder rassistischen Gründen daran gehindert waren, die Reife-, bzw. Ingenieurprüfung vor den genannten Terminen abzulegen, nach erfolgreicher Reifeprüfung den gleichen Zeugnisvermerk erhalten sollen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage, welche auf Verfügungen, die aus jener Zeit stammen, in der Österreich nicht selbständig war, beruht, haben somit, von gewissen Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen die Absolventen der Technischen Hochschulen das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ und die Absolventen der höheren Abteilungen technischer und gewerblicher

Mittelschulen, welche vor dem 30. April 1946, bzw. 30. April 1947 die Reifeprüfung abgelegt haben, das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur für ...“.

Durch das vorliegende Gesetz soll den Absolventen der technischen Mittelschulen das in der Zeit von 1939 bis 1946, bzw. 1947 erworbene Recht zur Führung des Titels „Ingenieur“ gewahrt und die künftige Erwerbung geregelt werden. Damit soll ohne Schmälerung bisher erworbener Rechte die derzeit bestehende Verwirrung auf dem Gebiete des Ingenieurtitelwesens beendet werden.

Zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes sei bemerkt:

§ 1 bestimmt den bisher fehlenden gesetzlichen Schutz des Titels „Ingenieur“.

§ 2 enthält jene Personenkreise, denen ohne weiteres die Berechtigung zur Führung des Titels „Ingenieur“ zukommen soll.

§ 3 bestimmt die Berechtigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, künftig die Standesbezeichnung „Ingenieur“ nach den in diesem Paragraphen enthaltenen Richtlinien zu verleihen. Der Ausschuß beschloß, den ursprünglichen Gesetzentwurf derart abzuändern, daß den Absolventen der höheren Abteilungen der technischen und gewerblichen Bundeslehranstalten gemäß Abs. (1) nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen — entsprechende fünfjährige, bzw. vierjährige Praxis — ein Anspruch auf Verleihung des Titels zukommt. Abs. (2), lit. a und b, sieht die Möglichkeit der Verleihung des Ingenieurtitels an Personen vor, die zwar nicht die im Abs. (1) vorgeschriebenen Studien absolviert, aber beachtenswerte technische Leistungen erbracht oder ähnliche Studien zurückgelegt haben.

§ 4 legt die Richtlinien für die Ansuchen um Erteilung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ fest.

§ 5. Da nicht alle höheren Abteilungen an sämtlichen technischen und gewerblichen Bundeslehranstalten — insbesondere für Frauen — die Ausbildung zum Beruf eines Ingenieurs vorsehen, sollen jene Abteilungen, deren Absolvierung die Voraussetzung für die Verleihung des Ingenieurtitels bildet, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung des Bundesministeriums für Unterricht bestimmt werden.

§ 6 enthält genauere Bestimmungen zum Schutze des Titels „Ingenieur“, durch welche insbesondere vermieden werden soll, daß durch Firmen Titel wie „Betriebsingenieur“, „Oberingenieur“, „Bauingenieur“ usw. an Personen zuerkannt werden, denen die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“

nicht zusteht; dadurch soll verhindert werden, daß in irreführender Weise Unternehmungen als „Ingenieurbüro“ und dergleichen bezeichnet werden.

§ 7 legt fest, daß das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt wird. Auch die Standesbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ soll gesetzlich geschützt sein.

§ 9 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

7. Punkt ist der Bericht des Rechnungshofausschusses über 606 d. B.: **Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1947** (666 d. B.).

Berichterstatter **Aigner**: Hohes Haus! Der vorliegende Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1947 schließt mit einer Mahnung zu äußerster Sparsamkeit. In der Entwicklung dieser Disziplin bei der Führung der öffentlichen Haushalte sieht der Rechnungshof eine jener Grundlagen, auf denen die verwaltungstechnischen Probleme Österreichs einer Lösung zugeführt werden können. Die Voraussetzung dazu erblickt der Rechnungshof mit Recht in einer verständnisvollen Zusammenarbeit sämtlicher Dienststellen des österreichischen Staates. Von diesen Grundgedanken war die Tätigkeit des Rechnungshofes bei seiner Amtsführung im abgelaufenen Jahr geleitet.

Aus dem Tätigkeitsbericht selber sind einige Punkte bemerkenswert, die gemeinsame Merkmale haben. Einer davon ist die Feststellung eines Mangels an Organisation bei vielen Ämtern und Dienststellen, der zum größten Teil darauf zurückzuführen ist, daß sämtlichen Dienststellen und Behörden eingearbeitete Rechnungsbeamte fehlen. Dieser Mangel an Personal macht sich bei allen Dienststellen bemerkbar. Die Überprüfung der einzelnen Dienststellen, Ämter und Behörden erstreckte sich nicht nur auf das Jahr 1947, sondern griff zwangsläufig auf die Jahre 1945 und 1946 zurück, woraus sich eine Reihe von Beanstandungen ergab, die im Tätigkeitsbericht festgestellt werden.

Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die Rückführung zu den Grundlagen des österreichischen Rechnungswesens als abgeschlossen betrachtet werden kann. Damit sind für das gesamte Bundesgebiet und für die

gesamte Bundesverwaltung wieder die Grundlagen hergestellt, auf denen das österreichische Rechnungswesen beruhte.

Es muß festgestellt werden, daß sämtliche Bundesministerien und zentralen Dienststellen, aber auch die übrigen Behörden und Ämter den Weisungen des Rechnungshofes nachgekommen sind, daß sämtliche Dienststellen bemüht waren, Beanstandungen und Mängel möglichst abzustellen und bei ihrer Gebarung den Weisungen des Rechnungshofes nachzukommen. Wo der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht Einzelfälle aufzeigt, handelt es sich um Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Rechnungshofausschuß hat sich in zwei Sitzungen mit dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes beschäftigt. Er hat jede einzelne Darstellung zur Grundlage einer eingehenden Beratung gemacht. Die anwesenden Vertreter der einzelnen Ministerien haben die notwendigen Aufklärungen gegeben. Der Herr Präsident des Rechnungshofes hat wiederholt in die Verhandlungen eingegriffen und dort Aufklärung gegeben, wo es der Sachlage nach notwendig war.

Namens des Rechnungshofausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Rechnungshofes über seine Tätigkeit im Verwaltungsjahr 1947 zur Kenntnis nehmen.

*

Bei der Abstimmung wird der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1947 zur Kenntnis genommen.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (639 d. B.): **Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber und für Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg** (673 d. B.).

Berichterstatterin **Krones**: Hohes Haus! Dem Verfassungsausschuß lag in seiner Sitzung vom 22. Juni die Regierungsvorlage 639 der Beilagen, betreffend ein Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber und für Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg, vor. In der Generaldebatte im Verfassungsausschuß haben dessen Mitglieder ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Titel mit dem Inhalt dieses Gesetzes nicht übereinstimme. Während der Titel allgemein gefaßt ist, hat der vorliegende Gesetzentwurf lediglich Bestimmungen über die Fürsorge für Gräber von Angehörigen der alliierten Armeen, der im Kampf um die Befreiung Österreichs gefallen Angehörigen der Vereinten Nationen und der Angehörigen der

alliierten Mächte und der Vereinten Nationen, die als Kriegsgefangene, Zivilinternierte, Zwangsarbeiter oder als KZ-Häftlinge in Österreich verstorben und begraben sind, zum Gegenstand.

Der Verfassungsausschuß hat dieses Gesetz, das eine bescheidene Dankesabstammung für die großen Opfer an Blut und Leben ist, die Nichtösterreicher im Kampf um die Befreiung Österreichs vom Hitlerjoch gebracht haben, begrüßt. Gleichzeitig aber hat er der Meinung Ausdruck gegeben, daß im gleichen Gesetz auch die Gräber österreichischer Antifaschisten, also der Männer und Frauen, die den mächtig sehr ungleichen Kampf mutig, entschlossen und nicht ihres Lebens achtend aufgenommen haben und die als Opfer der politischen und Rassenverfolgung im Konzentrationslager und im Zwangsarbeitslager gestorben sind, in die Fürsorge des Bundes genommen werden sollten. Damit würde eine Ehrenpflicht gegenüber den getreuesten und aufrechtsten Kämpfern für Österreichs Freiheit und Unabhängigkeit erfüllt.

Der Wunsch des Verfassungsausschusses ging aber auch dahin, in der gleichen Sitzung ein gesondertes Gesetz zu schaffen, nach welchem die Fürsorge für die eigentlichen Kriegsgräber aus dem ersten und dem zweiten Weltkrieg ebenfalls dem Bund überantwortet werden solle. In zwei völkermordenden Kriegen sind Verhetzte und Gegeneinandergetriebene, Mensch gegen Mensch einander gegenübergestanden. Jetzt aber liegt in Österreichs Erde der russische Kriegsgefangene aus dem ersten Weltkrieg neben dem Soldaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, liegt der französische Soldat des zweiten Weltkrieges neben dem österreichischen, ja auch neben dem deutschen Soldaten des zweiten Weltkrieges, Männer, die ihren Irrglauben mit dem Leben bezahlt haben, aber vor allem jene viel größere Anzahl von Männern, denen man gegen ihren Willen Spaten und Gewehr in die Hand gedrückt hat und die unter Todesbedrohung zum Völkermord gezwungen wurden, alles Menschen, die damit Opfer zweier völkermordender Kriege geworden sind. Mit der Befürsorgung dieser Gräber erfüllen nach der Meinung des Verfassungsausschusses das Hohe Haus und Österreich nur eine Pflicht der Menschlichkeit. Nicht eine Verherrlichung des Krieges soll die Ehrung und die dauernde Erhaltung dieser Kriegsgräber sein, sondern eine Mahnung für die kommenden Generationen, sich mit allen Kräften gegen den Krieg einzusetzen und niemals diese sinnlosen Opfer zu vergessen.

Der Verfassungsausschuß hatte mit dieser Begründung die erste Vorlage 639 d. B. an das Bundesministerium für Inneres zurückver-

wiesen und in der Sitzung vom 5. Juli zwei getrennte Gesetze vorgelegt bekommen, und zwar ein Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Antifaschisten sowie ein Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg. In der Debatte im Ausschuß ist der Titel und der § 1 des ersten Gesetzes abgeändert worden, und zwar wurde die Bezeichnung „Antifaschisten“ sinngemäß nach dem Wortlaut des Opferfürsorgegesetzes abgeändert. Es heißt somit „für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung“.

Der § 1 des ersten Gesetzes legt fest, welche Gräber unter der dauernden Befürsorgung des Bundes in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite stehen. Hier ist an private Vereine wie an das „Schwarze Kreuz“, an die Pflege durch Spitäler und Schulen, gegebenenfalls durch religiöse und ähnliche Vereine gedacht.

§ 2 legt den Grundeigentümern die Verpflichtung auf, diese Gräber dauernd zu belassen, zugänglich zu erhalten und die Vorkehrungen für ihre Instandhaltung zu dulden.

§ 3 sieht die Möglichkeit einer Verlegung von Kriegsgräbern vor. Die Entscheidung darüber trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4 spricht aus, daß vor dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes über die Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge abgeschlossene Verträge ihre Gültigkeit verlieren.

§ 5 stellt öffentliche Denkmäler, die zu Ehren der in § 1 bezeichneten Personen errichtet worden sind, unter Denkmalschutz.

§ 6 beinhaltet die Strafbestimmungen für den Fall einer Beschädigung oder Verunehrung von Grabdenkmälern und Grabstätten.

§ 7 enthält die Vollzugsklausel.

Im Einvernehmen mit den Parteien muß ich Sie hier bitten, die Vollzugsklausel noch einmal abzuändern. Im Ausschuß wurde vorgesehen, mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Inneres zu betrauen. Die Klausel soll nunmehr lauten (*liest*):

„Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, mit der Vollziehung des § 6 jedoch das Bundesministerium für Justiz betraut.“

Das zweite uns vorliegende Gesetz, das nunmehr „Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg“ heißt, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1 besagt, daß die Kriegsgräber dauernd erhalten werden und die Sorge für die würdige Erhaltung dem Bund obliegt.

2472 86. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 7. Juli 1948.

§ 2 enthält wie in dem schon besprochenen Gesetz die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, diese Gräber zu belassen und ihre Instandhaltung zu dulden.

§ 3 spricht, ebenfalls analog dem ersten Gesetz, die Möglichkeit einer Verlegung solcher Kriegsgräber aus.

Ebenso sieht § 4 vor, daß vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über die Beanspruchung von Grundstücken ihre Gültigkeit verlieren.

§ 5 legt ausdrücklich fest, daß dieses Gesetz für jene Gräber des ersten und zweiten Weltkrieges gilt, die nicht schon in dem vorerst behandelten Gesetz erfaßt sind.

§ 6 besagt, welche Gräber im Sinne dieses Bundesgesetzes als Kriegsgräber zu betrachten sind: nach lit. a die Gräber aller nach dem 28. Juli 1914 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkte ihres Todes Angehörige der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, eines ihr im Weltkrieg verbündeten oder eines feindlichen Staates waren, gemäß lit. b die Kriegsgräber aus dem zweiten Weltkrieg, also die Gräber aller nach dem 1. September 1939 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes entweder Angehörige der Streitkräfte der am Kriege beteiligten Staaten waren oder zu deren Gefolge gehört haben; lit. c sieht vor, daß auch die Gräber

jener Personen, welche als Kriegsgefangene oder als Zivilinternierte, als sonstige Kriegsteilnehmer oder Opfer dieser Kriege nach den angeführten Zeitpunkten im Bundesgebiet bestattet wurden, als Kriegsgräber anzusehen sind.

§ 7 bestimmt, daß alle bezüglichen reichsdeutschen Bestimmungen, die bisher in Kraft waren, außer Kraft gesetzt werden.

§ 8 enthält die Vollzugsklausel. Sie besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres betraut wird.

In der Überzeugung, daß mit diesen beiden Gesetzen eine Dankespflicht gegenüber den aktiven Kämpfern für Österreichs Freiheit und eine Pflicht der Menschlichkeit für tausende Opfer aus den beiden Kriegen erfüllt wird, bittet der Verfassungsausschuß um die verfassungsmäßige Zustimmung zu den beiden Gesetzesvorlagen.

*

In getrennter Abstimmung beschließt das Haus die beiden Gesetzentwürfe in der von der Berichterstatterin beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für Donnerstag, den 8. Juli, 9 Uhr, einberufen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 30 Minuten.